

BACHELORARBEIT

Sabrina Zellinger



**Rechte von Menschen mit Behinderung im Hinblick
auf barrierefreie Zugangsrechte von Assistenzhunden
in unserer Gesellschaft**

*Rights of persons with disabilities with regard
to barrier-free access of assistance dogs in our society*

BACHELORARBEIT

Hochschule Merseburg
University of Applied Science

Fachbereich: Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Studiengang: Kultur- und Medienpädagogik (B.A.)

Vorgelegt bei:

1. Betreuerin:

Frau Prof. Dr. phil. Barbara Wörndl
Professur für Gesellschafts-
wissenschaften / Empirische
Sozialforschung

2. Betreuer:

Herr Prof. Dr. phil. Malte Thran
Professur für Sozial- und Kulturpolitik

Hochschule Merseburg
Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg

Vorgelegt von:

Sabrina Zellinger
22.08.1984, Berlin
Rheinstraße 19
06217 Merseburg

Matrikel Nummer: 19542
Studiengang: BA KMP 12
Fachbereich: SMK

Merseburg den 28. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
MOTIVATION UND THESEN	4
2. BEHINDERUNG	6
2.1 DEFINITION „BEHINDERUNG“	6
2.2 MENSCH MIT BEHINDERUNGSERFAHRUNG	8
2.3 INKLUSION UND BARRIEREFREIHEIT	11
3. DER ASSISTENZHUND	13
3.1 BEGRIFFSDEFINITION	13
3.2 EINSTUFUNGEN DER ASSISTENZHUNDEFORMEN	13
3.3 ZIELE UND WIRKUNG DES HUNDES	15
3.4 FINANZIERUNG DER ASSISTENZHUNDE	16
3.5 AUSBILDUNGSSTANDARDS UND GRUNDLAGEN FÜR DIE AUSBILDUNG DER ASSISTENZHUNDE	17
3.6 KENNZEICHUNG DER ASSISTENZHUNDE	23
4. UN BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA ASSISTENZHUND UND ZUGANGSRECHTE	25
5. AKTUELLE GESETZESLAGE ZUR REGELUNG FÜR ASSISTENZHUNDE UND DESSEN ZUGANGSRECHTE IN DEUTSCHLAND	27
5.1 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR ASSISTENZHUNDE IN DEUTSCHLAND	27
5.2 BARRIEREFREIE ZUGANGSRECHTE FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZHUNDEN IN DEUTSCHLAND ?	28
5.3 HYGIENEVORSCHRIFTEN	30
5.4 UMFRAGE VON AUSGEWÄHLTEN LEBENSMITTELGESCHÄFTEN	31
5.5 BEISPIEL FÜR POSITIVE ASSISTENZHUNDEREGLUNG IN DER EU – MODELL ÖSTERREICH	32
5.6 FORDERUNG NACH GESETZESÄNDERUNGEN	33
5.7 FORDERUNGEN UND BEWEGUNGEN IN DER POLITIK	34
6. PROBLEME BEI DER UMSETZUNG DER ZUGANGSRECHTE DER ASSISTENZHUNDE IM ALLTAG	36
6.1 FALLBEISPIELE: BETROFFENE BERICHTEN	36
6.2 BEFRAGUNG IM SOZIALEN NETZWERK FACEBOOK	36
7. MEDIALE AUFKLÄRUNGS- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	38
8. FAZIT	40
9. LITERATURVERZEICHNIS	42
10. ANLAGEN	44
11. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	69

1. Einleitung

Motivation und Thesen

Es gibt verschiedenste Tierarten die bedürftigen Menschen zur Seite stehen und ihnen Unterstützung leisten, aber der Hund hat einen ganz besonderen Platz an unserer Seite. Nicht nur als treuer Begleiter, sondern auch als vollwertiges Familienmitglied. Da ist es naheliegend, dass der Hund aufgrund einer ähnlichen Sozialstruktur, die Mimik und Gestik des Menschen und damit verbunden auch seine Gefühlslage, lesen und verstehen kann. So fühlt sich der Hund nahe beim Menschen wohl und übernimmt assistierend in seinem Dienste Aufgaben des täglichen Lebens.

Aufgrund einer natürlichen "Sprachbegabung" lernen Hunde schnell, was Menschen von ihnen wollen und Dank der engen Bindung an ihren Halter führen sie Kommandos gern aus. Diese Begabung hat dazu geführt, dass man Hunde gezielt für spezielle Aufgaben ausbilden kann, u.a. auch dafür, Menschen mit Behinderung oder Erkrankungen im Alltag praktisch zu helfen. Mit diversen Assistenzleistungen tragen sie immens dazu bei, dass ihre Menschen ein autonomes und selbstbestimmtes Leben führen können und mit ihrem Begleiter auf vier Pfoten an Lebensqualität gewinnen.

Ich bin vom Kindesalter an ein Leben mit einem Hund gewöhnt. Als Hundehalter und Pädagoge verknüpfen sich Lebenswelten stark. In meiner alltäglichen Arbeit mit der Ausbildung meines Labradors bin ich von einer langjährigen Freundschaft zu einem Blindenführhundgespann ebenso geprägt. Ich lernte viel aus dieser ganz besonderen Wechselbeziehung. So setzte ich mich während meines Studiums sehr intensiv mit der Assistenzhunde-Welt auseinander. Im Austausch mit Betroffenen und Hundetrainern wurde mir deutlich, welche gesellschaftspolitischen Defizite in der Thematik der Inklusion im Hinblick auf tierischer Assistenz bestehen. So forschte ich nach den Grundlagen. Welche Rechte und Pflichten haben die Hundehalter mit ihren individuellen Bedürfnissen die über die der gesellschaftlichen Normen hinaus gehen. Wieso kommt es dazu, dass diese Normen ihnen regelrecht Barrieren aufbauen? Gibt es Sorgen, Nöte und Ängste im Alltag eines Menschen die ausgelöst werden, bei denen sie so sehr auf ihren Hund angewiesen sind. Pradox ist es doch, dass ein Hund betroffenen Haltern das Leben erleichtern und die Gesellschaft sowie gesetzliche

Regelungen, die ihnen diese Lebensqualität ermöglichen sollen, zugleich selbiges erschweren. Diesem Paradoxon gehe ich mit den folgenden Thesen auf den Grund.

1.

„Die `UN Behindertenrechtskonventionen` werden in der deutschen Gesetzgebung im Hinblick des Hilfsmittels Hund noch nicht ausreichend umgesetzt.“

2.

„Assistenzhunde sind von den Krankenkassen nicht anerkannt.“

3.

„Menschen mit Behinderung erfahren Diskriminierung durch verwehrte Zugangsrechte im öffentlichen Raum.“

4.

„Es herrscht in Deutschland einen Mangel an öffentlicher Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Assistenzhunde.“

In der Facharbeit meiner Ausbildung zum Erzieher im Fachbereich Heilpädagogik und Psychiatrie beschäftigte ich mich bereits ausführlich mit der Thematik der Stigmatisierung von einer bestimmten Personengruppe in medialen Kontexten. So beobachte ich gegenwärtig eine Stigmatisierung derer, die auf Assistenzhunde angewiesen sind und im Alltag durch eben diese auf Barrieren stoßen. Das mögliche Fehlen von Gesetzen sowie ein Mangel an Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit unter Zuhilfenahme von medialen Mitteln ist dabei in meinen Fokus des Studiums zum Kultur- und Medienpädagogen getreten.

Die Herangehensweise der vorliegenden Arbeit ist an der pädagogischen Methode einer systematischen Bedingungsanalyse angelehnt. Ausgehend von Begrifflichkeiten, über die Gesetzeslage bis zur gegenwärtigen Situation, Fällen und Aussagen von `Experten in eigener Sache`, möchte ich Probleme und Chancen aufzeigen, um zu einem öffentlichen Verständnis für Assistenzhundegespanne beitragen zu können.

2. Behinderung

Zunächst werden einige wichtige Begrifflichkeiten definiert, um eine Grundlage des allgemeinen Verständnisses zu schaffen.

„Nach Angaben der Vereinten Nationen leben weltweit ca. 650 Millionen Menschen mit einer Behinderung, was sie zur größten Minderheitsgruppe auf der Erde macht. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben nach dem statistischen Bundesamt 8,7 Millionen Menschen mit einer anerkannten Behinderung. 7,1 Millionen gelten davon als schwerbehindert. Die meisten dieser Behinderungen entstehen im Erwachsenenalter zwischen 55 und 75 Jahre. Der Anteil der unter 18 jährigen Menschen mit Behinderungen fällt mit zwei Prozent eher gering aus.“¹

2.1 Definition „Behinderung“

Definition der WHO

„Die einzelnen Definitionen für das Wort Behinderung sind im internationalen Rahmen sehr verschieden. So kann die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation) WHO nur versuchen eine grobe Definition vorzunehmen.

Die WHO geht bei Behinderung von 3 Begriffen aus:

1. *impairment (Schädigung)*

= Mängel oder Abnormitäten der anatomischen, psychischen oder physiologischen Funktionen und Strukturen des Körpers

2. *disability (Beeinträchtigung)*

= Funktionsbeeinträchtigung oder -mängel aufgrund von Schädigungen, die typische Alltagssituationen behindern oder unmöglich machen

3. *handicap (Behinderung)*

= Nachteile einer Person aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung“²

¹ <http://www.inklumat.de/glossar/behinderung>

² Vgl. <http://behinderung.org/definit.htm>

Definition nach dem Bundessozialhilfegesetz

Um z.B. bestimmte finanzielle Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, müssen sich Menschen mit Behinderungen erst stigmatisieren lassen durch die Gesellschaft.

So kann man im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) § 124 Abs. 4, Satz 1-4 folgendes über die Behinderung lesen:

"(...) eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht... Weiterhin liegen Behinderungen bei einer nicht nur vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Seh-, Hör-, und Sprachfähigkeit und bei einer erheblichen Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte vor."

Auch in diesem Fall wird also nicht auf die gesellschaftliche Dimension des Behindertenbegriffes eingegangen sondern nur auf die Schädigungen."³ Ursachen für eine Behinderung können angeboren oder durch einen Unfall verursacht sein, Wehrdienst-/Kriegsschädigung, sowie sonstige Ursachen zugrunde liegen. Zu den verschiedenen Arten der Behinderung werden im deutschen Sprachraum in Untergruppen aufgeteilt:

- *Geistige Behinderung*
- *Hörschädigung (Gehörlosigkeit + Schwerhörigkeit)*
- *Körperbehinderung*
- *Lernbehinderung*
- *Mehrfachbehinderung*
- *Schwer- / Schwerstbehinderung*
- *Sehschädigung (Blindheit + Sehbehinderung)*
- *Sprachbehinderung*
- *Verhaltensstörung*⁴

³ <http://behinderung.org/gesetze/bshg1.htm>

⁴ <http://behinderung.org/definit.htm>

Folgen wie Hilflosigkeit, Stigmatisierung, Alltagsausgrenzung, Wohnbehinderung, Sonderschulbedürftigkeit oder Rehabilitationsbedürftigkeit können aus einer Behinderung resultieren; werden aber subjektiv und individuell ausgeprägt erlebt.

„Desweiteren ist es noch wichtig zu wissen, daß sich der Begriff der Behinderung im Laufe der Geschichte der Menschheit erst entwickelte und auch ständig weiteren Entwicklungen ausgesetzt ist, da sich Betroffene stigmatisiert fühlen und Menschen die mit Behinderten arbeiten ihn auch nicht länger akzeptieren.“⁵

2.2 Mensch mit Behinderungserfahrung

Im Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff "Menschen mit Behinderungen" definiert:

„Danach bezieht sich der Begriff "Menschen mit Behinderungen" auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Damit umschreibt Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Personen-
gruppe, die in den Schutz des Übereinkommens fällt.

Bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention Buchstabe e wird auf den Begriff "Behinderung" Bezug genommen. Dort wird beschrieben, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Diese Erläuterung verdeutlicht, dass ein Verständnis von "Behinderung" nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist. Dafür spricht auch, dass die Erläuterung von "Menschen mit Behinderungen" nicht als eine technische Definition in Artikel 2 aufgenommen wurde.

⁵ <http://behinderung.org/definit.htm>

Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Begriffserläuterung "Menschen mit Behinderungen", um den Zugang zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Rechten zu beschreiben. Auf innerstaatlicher Ebene sind dagegen die rechtlichen Definitionen von "Behinderungen" zu beachten, für die die spezifischen innerstaatlichen Rechtsordnungen maßgebend sind.⁶

„Eine ähnliche Begriffsdefinition findet man innerhalb der Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRDP). Diese Definition beschreibt jedoch zusätzlich, dass Menschen nicht behindert sind, sondern behindert werden. Hierbei wird eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderung und der sozialen Umwelt hergestellt.“⁷

Wenn man in der pädagogischen oder sozialen Arbeit mit einem Menschen mit Behinderung arbeitet, ist eine reflektiert-definierte Ansprache professionell. „Mensch mit Handicap“ ist im Sprachgebrauch ebenfalls geläufig, wird aus meiner Erfahrung des Öfteren genutzt und seitens Betroffener angenommen. Der Definitionsansatz geht weiter mit der Bezeichnung „Mensch mit Behinderungserfahrung“, denn dieser schließt demnach das gesamte Helfersystem, sowie Angehörige ein und wertschätzt die gesamte Lebenswelt der Person. Es ist darauf zu achten, den Menschen selbst zu sehen und ihn nicht auf sein Handicap zu reduzieren oder durch seine Behinderung zu definieren.

Ziele und Leitlinien der Behindertenhilfen:

„Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

⁶ <http://www.behindertenrechtskonvention.info/menschen-mit-behinderungen-3755/>

⁷ <http://www.inklumat.de/glossar/behinderung>; Autoren: Thomas Meyer, Christina Kieslinger, Clara Strähle; Institut für angewandte Sozialwissenschaft (IfaS) an der Dualen Hochschule Stuttgart, Fakultät Sozialwesen

1.

die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2.

Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3.

ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,

4.

ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie

5.

Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.“
(§ 10 SGB I, Teilhabe behinderter Menschen, allgemeiner Teil)

Individuelle und selbstbestimmte Lebensgestaltung, Normalität, Autonomie sowie Partizipation, Rehabilitation und Inklusion!

2.3 Inklusion und Barrierefreiheit⁸



„Der Begriff „Inklusion“ ist von dem lateinischen Begriff „inclusio“ (als Verb: „includere“) abgeleitet. Wörtlich übersetzt bedeutet Inklusion „Einschließung“ oder „Enthaltensein“. In der soziologischen Systemtheorie hat der Begriff Inklusion ebenso wie der entgegengesetzte Begriff Exklusion eine zentrale Bedeutung. In allen Gesellschaften gibt es mehr oder weniger starre Zugangsregelungen zu verschiedenen gesellschaftlichen Subsystemen. Inklusion bedeutet demnach das (vollständige) Einbezogen sein einzelner Gesellschaftsmitglieder in soziale (Sub-)Systeme. Demnach steht an erster Stelle die Forderung nach einem Abbau von Barrieren. Inklusion zu ermöglichen bedeutet, (Zugangs-)Barrieren vollständig abzubauen. Mit Zugangsbarrieren sind keinesfalls nur räumliche Barrieren gemeint (dies wird oftmals spontan mit dem Begriff „Barrierefreiheit“ assoziiert), sondern gleichermaßen auch sprachliche Barrieren, soziale Barrieren (wie Berührungängste, Vorurteile, Diskriminierung), aufgabenbezogene Barrieren (z.B. im Hinblick auf Sportarten, Spielabläufe, usw.) oder institutionelle Barrieren wie bestimmte

⁸ Schaubild „Inklusion geht alle an“

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/PM28_Teilhabebericht_cm.html

Zugangsvoraussetzungen (etwa für die Mitgliedschaft in einem Verein oder für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).

Bezogen auf Menschen mit Behinderung stellt das Inklusionsparadigma daher ein erstrebenswertes gesellschaftliches Ziel dar, birgt aber auch entscheidende Herausforderungen. Gleiche Überlegungen können beispielsweise für die Forderung nach einem „inklusiven Arbeitsmarkt“ angestellt werden. Aber auch im Alltag finden wir häufig unüberwindbare soziale „Hürden“.⁹

Inklusion ist ein Menschenrecht!

10

EXKLUSION

„Ausschließen“

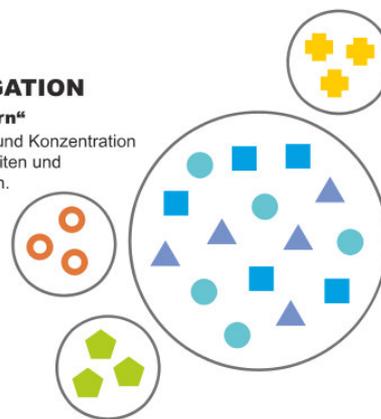
Trennung von Bildungsfähigen und Bildungsunfähigen



SEGREGATION

„Aussondern“

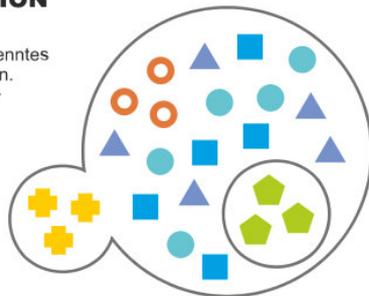
Separierung und Konzentration nach Fähigkeiten und Eigenschaften.



INTEGRATION

„Eingliedern“

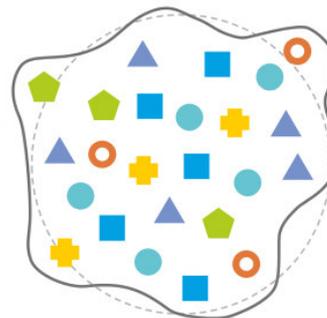
Fügt vorher Getrenntes wieder zusammen.
Gemeinsam aber nebeneinander.



INKLUSION

„Einschließen“

Alle gemeinsam.
Die Struktur passt sich den individuellen Bedürfnissen an.



⁹ <http://www.inklumat.de/index-fuer-die-jugendarbeit/3-1-inklusion-erfordert-den-abbau-aller-barrieren>
Autoren: Thomas Meyer /Christina Kieslinger

¹⁰ Grafik Inklusion http://wiki.bildungserver.de/bilder/upload/Schritte_zur_Inklusion_RobertAehnelt_bearbeitet.png

3. Der Assistenzhund

3.1 Begriffsdefinition

Ein Assistenzhund ist ein geschulter, gesunder und wesensfester Hund, dem eine spezifische Ausbildung zu teil wurde, um dem Menschen mit einer Behinderung zur Seite zu stehen. Die verschiedenen Fähigkeiten und ausgebildeten Fertigkeiten des Hundes ermöglichen eine Kompensation der durch eine Behinderung auftretenden Defizite wie körperliche oder geistige Einschränkungen, ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen des Menschen. Dadurch ermöglicht der Assistenzhund die tatsächliche Inklusion des beeinträchtigten Menschen durch kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und verschafft dem Assistenzhundeführer ein selbstbestimmtes Leben mit einem höheren Maß an Lebensqualität durch mehr Sicherheit, Flexibilität und Mobilität.

3.2 Einstufungen der Assistenzhundeformen

Zur Systematik des Hundes und der Begriffsdefinition des Assistenzhundes:

Ordnung:	Raubtiere (Carnivora)
Familie:	Hunde (Canidae)
Art:	Haushund (Canis lupus familiaris)
Nutzung:	Gebrauchshund (+ rassespezifische Eigenschaften)
Spezialisierung: Therapiehund	<p>Der Therapiehund ist quasi ein Therapiehelfer der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird.</p> <p><i>Er ist abzugrenzen vom Assistenzhund, der als ständiger Begleithund für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen ausgebildet und eingesetzt ist.</i></p>

Spezialisierung:	ASSISTENZHUND
Einstufung: Blindenführhund	<i>(engl. guide dog)</i> Aufgabe: blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderung sicher an jedem Ort zu führen. Sie leiten durch den Verkehr und zeigen wichtige Orientierungspunkte wie Lifte, Treppen, Zebrastreifen oder Ampeln an.
Einstufung: Signalhunde oder Gehörlosen-hunde	<i>(engl. hearing dog)</i> Unterstützung für gehörlose und hörbehinderte Menschen. Beim Verständigen bzw. Anzeigen verschiedener Alltagsgeräusche (wie Klopfen oder Läuten an der Türglocke, Anzeigen von Alarmglocke, Wecker, Zeitschaltungen, Telefon, Schreien eines Babys, Rufen des Namens des Hundeführers/der Hundeführerin, Feueralarm.) Die Hunde sind ausgebildet physischen Kontakt aufzunehmen und leiten ihre Partner/in zur Geräuschquelle hin oder verharren bei Gefahrenquellen.
Einstufung: Medizinische Signalhunde	<i>(engl. medical response dog)</i> Unterstützung von Menschen mit einer Erkrankung wie Diabetes, indem sie auf deren Unter- oder Überzuckerung aufmerksam machen <i>(engl. diabetes alert dog)</i> . <i>Begriffsdefinition Verbersserung: Hypohunde</i> Auch Epileptiker werden im Umfeld gewarnt, dass in Kürze ein epileptischer Anfall beginnen wird <i>(engl. seizure alert dog)</i> . Die Hunde sind teils auch speziell darauf trainiert, einem Epileptiker während eines Anfalls zu helfen <i>(engl. seizure response dog)</i> . Hypohund: Diabetikerwarnhund Epilepsiewarnhund Asthmawarnhund Schlaganfallwarnhund
Einstufung: Servicehunde: LPF- / Behindertenbegleithunde	<i>(engl. service dog)</i> erbringen Hilfeleistungen, indem sie motorische Tätigkeiten durchführen und als Stützen zur Verfügung stehen. Beispielsweise können sie heruntergefallene Gegenstände aufheben, bringen, Türen öffnen oder den Lichtschalter betätigen. LPF-Assistenzhund (LebensPraktischeFähigkeiten) Mobilitätsassistenthund
Einstufung: Kombinations-hunde	Sind derart ausgesuchte und ausgebildete Hunde, die die Fähigkeiten von Assistenzhunden verknüpfen z.B. Blindenführhunden und Signalhunden kombinieren und den mehrfachbehinderten Hundeführern kombinierte Tätigkeiten ausführen. Demenz-Assistenzhund (Warnt und Unterstützt) FAS-Assistenzhund (fetale Alkoholsyndrom: Assistenz+TherapieHund) Autismushund (Therapie undAssistenz) PTBS-Assistenzhund (PostTraumatischeBelastungs-Störung: Therapeutische wirkung und Begleithund)¹¹

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist klar zu stellen, dass der Begriff Assistenzhund eine übergeordnete Begrifflichkeit darstellt und alle Formen der aufgeführten Einstufungen der Assistenzen für den Menschen einschließt.

¹¹ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Haushund> / <https://de.wikipedia.org/wiki/Assistenzhund> / <https://de.wikipedia.org/wiki/Therapiehund>

3.3 Ziele und Wirkung des Hundes

Das Referat zum Thema "Tiergestützte Therapie" anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Vereins "Tiere helfen Menschen, e.V." in Würzburg, von 1997, hält folgende „Ergebnisse unserer Fallstudien der Forschung »Behinderte Menschen und Hunde«“ von Sylvia Greiffenhagen und Oliver Buck fest, die durch Reinhold Berglers repräsentative Untersuchung mittlerweile zum größten Teil auch quantitativ belegt werden konnten.

Ein Hund:

- hat **medizinisch-therapeutische Wirkung** (Bewegung, Muskeltraining, Mobilisierung, Aktivierung, Frischluftzufuhr, Ablenkung von Schmerz, besserer Schlaf).
- fördert die **Motivation** für rehabilitative Maßnahmen.
- zwingt den behinderten Menschen aus der Wohnung, in die menschliche Mit- und Umwelt. **Er verhindert so die Isolation** in der Wohnung.
- **vermittelt Natur** (durch sein eigenes Natur-Sein und durch Bewegung im Freien, Erfahrung von Wind und Wetter, Düften und Geräuschen).
- hilft zur **Normalität** (für den Hund ist auch der behinderte Mensch ein 'normaler', vollkommener).
- vermittelt den Eindruck von **Autonomie** (eine Aufgabe haben und erfüllen können) und Freiheit (Spaziergang als Freiheit erleben)
- gibt **Sicherheit** (vor möglichen Angreifern, im Fall eines ausgebildeten Begleithundes auch bei Unfall oder plötzlicher Hilflosigkeit); zudem bewirkt er auch Selbstsicherheit (man traut sich etwas zu, wenn der Hund dabei ist). – erlaubt Sinnlichkeit und Zärtlichkeit.
- stützt das **Selbstwertgefühl** (Stolz auf das Tier, Stolz auf die Fähigkeit, das Tier selbst zu versorgen, Geliebtwerden).
- fördert **Kontakt und Kommunikation** mit anderen Menschen. Er wirkt als "soziales Gleitmittel" (Sam und Elisabeth Corson).
- steigert die **Reputation** (vor allem im Fall eines ausgebildeten Hundes; Kinder mit Hund haben mehr Freunde).
- steigert die **Lebensfreude** (Lachen, Spielen, Spaziergehen im Freien, Zärtlichkeit, Kontakte zu anderen Menschen).

- hat günstige Wirkungen auf das **Familienklima**. Er entkrampft das oft angespannte Verhältnis zwischen einem behinderten Menschen und seiner Familie bzw. seinen Betreuern.“¹²
- Ein Behindertenbegleithund leistet **technische Hilfsdienste**.
- Er fördert damit in besonderer Weise die **Autonomie und Partizipation**.
- Entsprechend der oben erwähnten 'kompensatorischen Geschicktheit' dient er der **Rehabilitation** im engeren Sinne.
- Er erlaubt dem behinderten Menschen die eigene Auswahl zwischen verschiedenen Formen von Hilfe.
- Ermöglicht durch all diese Fähig- und Fertigkeiten die **Inklusion**.

„Neben der praktischen Hilfe im Alltag sind Assistenzhunde vor allem auch Sozialpartner, Freunde und Gefährten für Menschen, sie sind ein Türöffner in die Welt der Gesunden, in der eigenständige Mobilität selbstverständlich ist. Sie ermöglichen ihrem Halter eine selbstständige Lebensführung und schenken so ein hohes Maß an Lebensqualität. Sie vermitteln Sicherheit und Unabhängigkeit, aktivieren zu Spiel, Spaziergang und Streicheleinheiten und erleichtern den Kontakt zu anderen Menschen. Sie steigern das Selbstwertgefühl ihres Halters, wirken entspannend und motivierend.“¹³

3.4 Finanzierung der Assistenzhunde

Bisher sind Assistenzhunde in Deutschland nicht als medizinisches Hilfsmittel anerkannt. Die kostspielige Ausbildung für die Hunde wird bisher häufig nicht übernommen. Es gibt auf Bundesebene bis heute keine einheitlichen Qualitätsstandards und keine entsprechende Anerkennung der Assistenzhunde durch die Krankenkassen.

Zudem herrscht große Unwissenheit vieler Menschen, wie sie sich speziell gegenüber Assistenzhunden verhalten sollen, um sie nicht von der Erfüllung ihrer Unterstützungsaufgaben abzuhalten.

Ausführliche Informationen zu finden im Abschnitt 5. AKTUELLE GESETZESLAGE ZUR REGELUNG FÜR ASSISTENZHUNDE UND DESSEN ZUGANGSRECHTE IN DEUTSCHLAND.

¹² Sylvia Greiffenhagen, Oliver Buck <http://www.tiergestuetzte-therapie.de/pages/texte/wissenschaft/greiffenhagen/greiffenhagen.htm>

¹³ Mars Heimtier Studie S. 106/107

„Derzeit sind nur Blindenführhunde nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V rechtlich als medizinisches Hilfsmittel anerkannt und werden daher von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Die Kassen stellen sowohl die Mittel für den Kauf des Tieres nach bestandener Gespannprüfung als auch für den Unterhalt zur Verfügung. Geplant ist, dass Ausbildungsstätten für Blindenführhunde künftig im so genannten Präqualifizierungsverfahren ihre Kompetenz nachweisen und sich registrieren lassen müssen, bevor die Kassen die Kosten für den Hund übernehmen. (...)“¹⁴

Gemeint sind hier BLINDENFÜHRHUNDE.

Andere Assistenzhunde müssen von vornherein privat oder durch Spenden finanziert werden. Interessenvertreter setzen sich dafür ein, dass diese Ungleichbehandlung aufgehoben und auch anderen Assistenzhunden mehr Rechte und Unterstützung gewährt werden.

3.5 Ausbildungsstandards und Grundlagen für die Ausbildung der Assistenzhunde

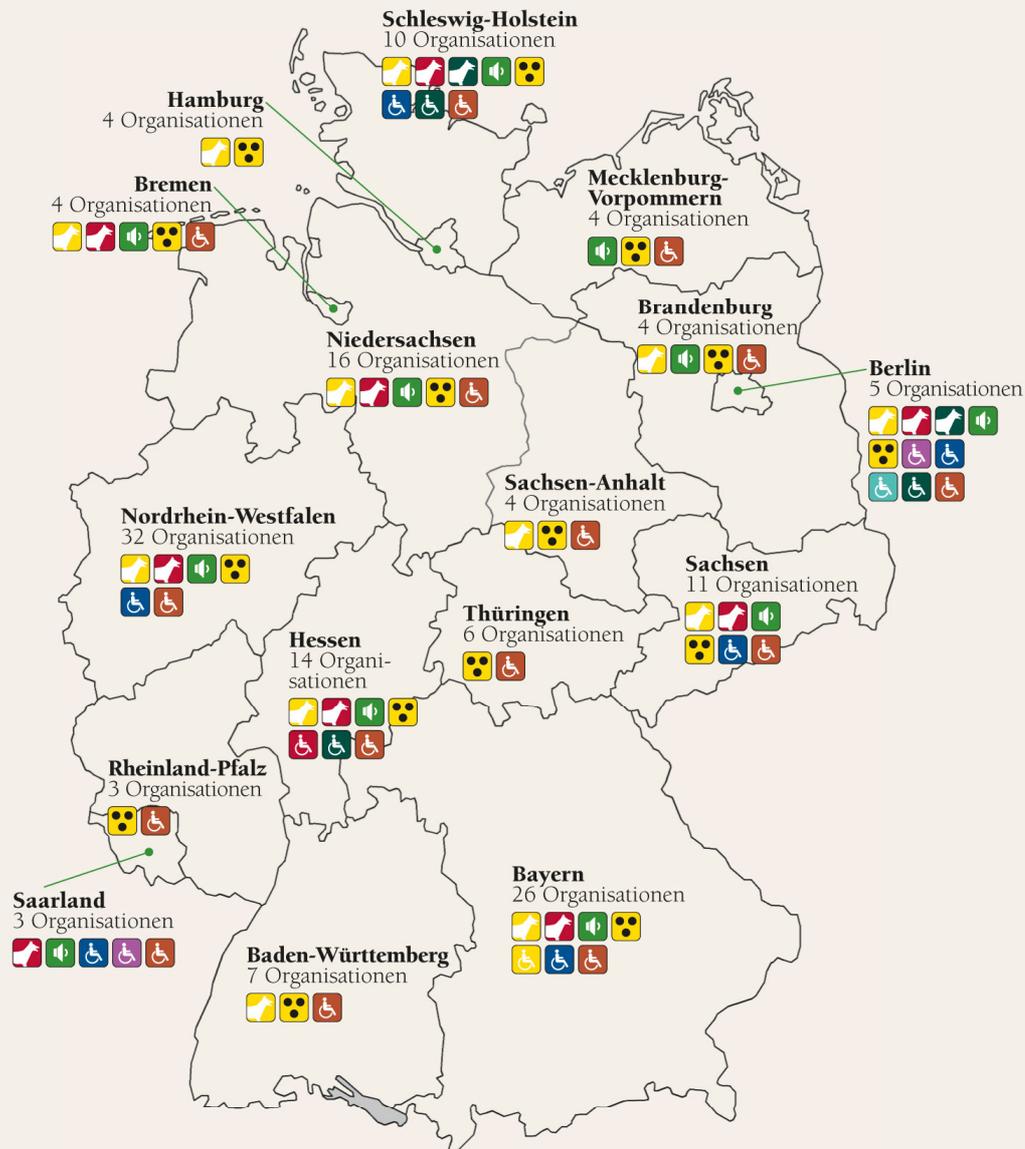
Für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden, oder deren Bezeichnungen, gibt es keine einheitlichen und allgemeingültig anerkannten Ausbildungsstandards oder gesetzlichen Regelungen, die die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden in Deutschland vorschreiben oder regeln.

Das Hund–Mensch Team wird in der Regel in mehrmonatiger Ausbildung geschult. Die Ausbildung eines Assistenzhundes sollte auf die individuellen Bedürfnisse und das Handicap des Haltes zugeschnitten und mit einer qualifizierten Prüfung für das Gespann in Alltagssituationen abgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen für einen Assistenzhund sind, dass er gesund ist, tierärztlich betreut und günstige Charaktereigenschaften aufweist. Der Hund muss sich in allen Alltagssituationen souverän verhalten und seiner Aufgabe nachkommen. Durch das Ablegen einer kompetenten Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der Halter seinen Hund artgerecht und sicher führen kann und dass der Hund die für den definierten Einsatzbereich, also die speziellen Aufgaben, die Assistenz für seinen Halter jederzeit und ortsunabhängig ausüben kann.

¹⁴ 20 (Sabine Häcker(2012): Mehr Rechte für Assistenzhunde. In: Hund– Katze –Mensch. Die Deutschen und ihre Heimtiere, S. 136.2012. Aus „Heimtiere und Gesundheit – Mars Studie, Seite 112

Ausbildung von Assistenzhunden



Rund 150 Organisationen bilden bundesweit Assistenzhunde aus:

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Warnhunde für Diabetiker | | Begleithunde für Menschen mit Parkinson |
| | Warnhunde für Epileptiker | | Begleithunde für Menschen mit Alzheimer |
| | Warnhunde für Menschen mit Asthma | | Begleithunde für Menschen mit Autismus |
| | Signalhunde für hörbehinderte Menschen | | Begleithunde für Menschen mit PTBS |
| | Führhunde für blinde u. sehbehinderte Menschen | | Begleithunde für Menschen mit Demenz |
| | | | Begleithunde speziell für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen |
| | | | Begleithunde für Behinderte, Kranke, Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkte Menschen |

Quelle: Umfrage der Initiative 'Zukunft Heimtier', 2014

Es gibt in Deutschland laut Mars Heimtierstudie (siehe Karte) 153 Ausbildungsoragnisationen, darunter größere Assistenzhund-Ausbildungszentren, spezialisierte Hundeschulen und private Personen/Hundetrainer, die

Ausbildungskonzepte für Assistenzhunde anbieten. Darunter fallen auch die häufiger zu findenden Blindenführhundschaften.

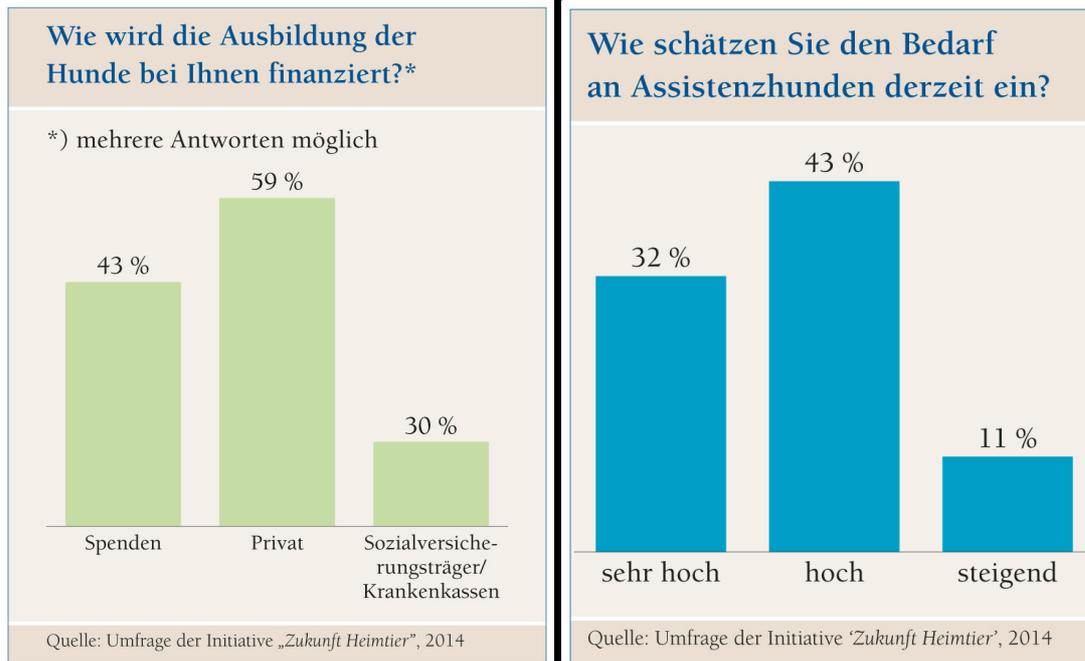
„Die Vielfalt der Assistenzhunde, die in den deutschen Bundesländern trainiert werden, ist groß, wie die Grafik zeigt. Am gefragtesten sind die Assistenten auf vier Pfoten in den Flächenländern Nordrhein-Westfalen und Bayern. Laut einer Umfrage unter den Organisationen, die Assistenzhunde ausbilden, ist der ganze Bereich noch recht jung und befindet sich in einem dynamischen Wachstum.[...] Die Antworten ergaben zudem, dass ein weiteres Wachstum des Feldes zu erwarten ist. Zu erklären ist das mit der hohen Nachfrage von kranken oder behinderten Menschen, die nicht länger von menschlicher Assistenz abhängig sein wollen – zumal der demografische Wandel dafür sorgen wird, dass der Mangel an Arbeitskräften im Pflegebereich noch zunimmt.¹⁵[...] Ein großes Problem sehen die Befragten in der Finanzierung. Außer bei den blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen, die einen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für ihren Assistenzhund haben, sind die Hundehalter auf Spenden oder eine private Finanzierung angewiesen. Angesichts der hohen Summe von mehr als 20.000 Euro, die für eine fundierte Ausbildung eines geeigneten Tieres veranschlagt werden können, ist das für viele Bedürftige ein großes Argument gegen einen Assistenzhund. So lässt sich die bislang geringe Verbreitung der nützlichen Alltagshelfer auf vier Pfoten erklären. Laut Schätzungen der European Guide Dog Federation soll es in Europa insgesamt mehr als 10.000 Blindenführhunde und mindestens 3.000 andere Assistenzhunde geben. Die größte „Führhund-Nation“ ist demnach Großbritannien mit rund 5.000 Blindenführhunden.¹⁶

Diesen Hunden stehen in der EU etwa 80 Millionen Menschen mit mittleren und schweren Behinderungen gegenüber. Der Mangel an Daten ist auch darauf zurückzuführen, dass es außer im Bereich der Blindenführhunde weder einheitliche Regelungen für die Ausbildung noch Qualitätsstandards für Assistenzhunde gibt. Auch die Bezeichnung der einzelnen Assistenzhunde ist nicht einheitlich geregelt, da nach Aussage von Sabine Häcker „viel Bewegung in der Szene ist, wenn man ständig neue Einsatzgebiete von Hunden erkennt und erschließt“. Derzeit bemüht sich Assistance Dog Europe (ADEu) unter dem Dach von Assistance Dog International (ADI), Initiativen in Europa zu bündeln und Standards zu etablieren.¹⁷

¹⁵ Mars Heimtier Studie 2015, Seite 113, 115, 116

¹⁶ Farnworth, P. (2012). Assistenzhunde im internationalen Vergleich. Aus „Heimtiere und Gesundheit“

¹⁷ Häcker, S. (2012). Assistenzhunde Deutschland Organisationen.



Auf nationaler Ebene entstand 2009 die IHK-Qualifizierung „Assistenzhund-Team-Prüfer (IHK)“ in Zusammenarbeit mit der Akademie für Gesundheitswirtschaft, Prävention und Life Science (AGPL), der IHK Potsdam und dem Verein Hunde für Handicaps. Sie stellen einen wichtigen Schritt in Richtung Professionalisierung und Qualitätssicherung bei der Ausbildung von Assistenzhunden dar – eine unumgängliche Voraussetzung für die Anerkennung und Finanzierung von Assistenzhunden durch Leistungsträger sowie die Inanspruchnahme von Zugangsrechten für qualitätsgeprüfte Hunde zum Beispiel in Behörden oder Gesundheitseinrichtungen. ¹⁸

Auf Grund von der noch massiv vorherrschenden Defizite, durch fehlende offizielle Qualitätsstandards, in der Ausbildung von Assistenzhunden, insbesondere von Blindenführhunden (aufgrund der höheren Verbreitung), treten vermehrt negative Schlagzeilen in die Öffentlichkeit. Bert Bohla, Vorsitzender des Vereins Lichtblicke e.V., sagte: „Jeder Hinz und Kunz kann einen Gewerbeschein beantragen, Hunde nach irgendeiner obskuren Methode erziehen und als Führhunde verkaufen“. Immer wieder meldeten sich verzweifelte Halter, sagt Bohla. „Ein Hund stürmte los, sobald er einen Artgenossen sah, quer über die Straße, die Rolltreppe hoch. Für die blinde

¹⁸ Mars Heimtier Studie 2015, Seite 118

Frau im Schlepptau war das lebensgefährlich.“ Unter einer schlechten Schule leiden auch die Hunde, erklärte der Fachmann. Interview siehe Anhang Seite 59.

Bert Bohla sagte im Gespräch am Telefon vom 21.09.2015, dass es im Bereich der Assistenzhundebildung zu Fehlversorgung durch wirtschaftlich Interessen Seitens der Krankenkasse und zusätzlichen Interessenskonflikten zwischen Ausbildungsstätten und Hilfeverbänden kommt. Der Bereich der Assistenzhunde in Relation zum gesamten Etat der Hilfsmittelbereiche, den die Krankenkassen zu decken haben, ist zu klein und zu arbeitsintensiv. Er sagte, dass es auch hier an Fachleuten fehlt, die die Einhaltung notwendiger Qualitätsstandards prüfen und sicherstellen können.

Um eine Verbesserung der Ausbildungsstandards zu erreichen fordert Herr Bohla u.a.:

- Ein kompetentes, unabhängiges, am besten staatlich anerkanntes Prüfungssystem, mit einheitlichen Qualitätsstandards und zeitgemäßen Trainingsmethoden (Trainieren statt Dominieren).
- Weg von ausschliesslichen Fremdausbildungskonzepten und hin zu möglichst maximaler Einbeziehung der Betroffenen und künftigen Hundehalter.
- Qualifizierte Fachleute die im Prüfungswesen agieren wären beispielsweise Tierärzte mit einem Zusatzstudium im Bereich der Verhaltenstherapie bei Hunden, sagte er im Gespräch.

In Deutschland gibt es ebenfalls keine geregelte Nachbetreuung, sondern es bleibt der Ausbildungseinrichtung und auch der haltenden Person nach bestandener Prüfung überlassen, ob und in welchem Umfang eventuell weitere Ausbildungen oder Nachschulungen absolviert werden.

Aus meinen Beobachtungen heraus wäre es wünschenswert, wenn alle Behinderten-Verbände wörtlich „an einem Strang“ und in dieselbe Richtung ziehen würden, um die eigentlich gemeinsamen Ziele zu erreichen. „Jedoch stehen dem wirtschaftliche Interessen, das Streben nach Einfluss und Prestige entgegen“, so Herr Bohla.

Modell eines Ausbildungskonzeptes:

- Grunderziehungskurs / Vorbereitungskurs/ Grundkommandos/ Leinenführigkeit für den angehenden Assistenzhund.
- Aufbau und Festigung der Bindung zwischen Hund und Halter.
- Erlernen der Elemente der Begleithundebildung mit Sachkundeprüfung.

- Ablegen der Begleithundeprüfung z.B. beim VDH (Verband für das deutsche Hundewesen) oder beim BHV (Berufsverband der Hundeezieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V., oder dem IBH (Internationalen Berufsverbands der Hundetrainer/innen e. V., der unabhängigen Vereinigung von Hundetrainer/innen in Deutschland und Europa) o. dem BGBFH (Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhund e.V.).
- Spezifisches Training zum Assistenzhund des jeweiligen Einsatzes.
- Praxiseinsätze im Mensch–Hund Team.
- Abschlussprüfung zum Assistenzhundteam durch einen zertifizierten Prüfer.

Haltung und Ausbildung des Tieres müssen dem Tierschutz entsprechen (§ 1–3 TSchG) ¹⁹ Der Hund wird als Mitgeschöpf gesehen, dem die entsprechende Würde entgegenzubringen ist.

Daraus folgt: Haltung und Ausbildung müssen

- artangemessen (nach neuerer Definition 'tierangemessen') sein (d.h. das Tier als Individuum, nicht nur als ein Vertreter seiner Art oder Rasse rückt in den Blick)
- die Ausbildung darf kein Leid verursachen, das Wohlbefinden des Tieres darf nicht beeinträchtigt werden.

Daraus lassen sich generelle Forderungen ableiten:

- Der Rahmen der Verhaltensmöglichkeiten des Hundes muß eingehalten werden, die individuellen Ansprüche des Tieres müssen weitestgehend befriedigt werden,
- die Auswahl der (Behindertenbegleit-)Hunde muß sich an für die Aufgabe geeigneten Rassen orientieren,
- die gesundheitliche Eignung des Hundes muss regelmäßig überprüft werden.“

„Aus alledem folgt:

Es gibt viele Hinweise dafür, daß Kontakt zu Hunden nicht nur die Lebensfreude eines behinderten Menschen zu steigern vermag, sondern daß dieser Kontakt sogar Wirkungen zeigt, die im engeren oder im weiteren Sinn den Prinzipien und Leitzielen moderner Behindertenhilfe entsprechen.“ ²⁰

¹⁹ <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

²⁰ <http://www.tiergestuetzte-therapie.de/pages/texte/wissenschaft/greiffenhagen/greiffenhagen.htm> „Behinderte Menschen und Hunde“, S. Greiffenhagen, O. Buck
<http://www.tiergestuetzte-therapie.de/pages/texte/wissenschaft/greiffenhagen/greiffenhagen.htm>

3.6 Kennzeichnung der Assistenzhunde

Es gibt unzählige „Hunde Verboten Schilder“ die jeder kennt und an vielen Eingängen verbreitet sind. Dieses Symbol eines schwarzen Piktogramm-Hundes in rotem Kreis mit Balken mit „Vorschriftszeichen Charakter“ ist KEIN Bildzeichen der DIN Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenfalls gibt es das inoffizielle Gebotsschild



„Leinenzwang“ mit einem weißen Piktogramm- Hund auf Blauem Grund. Diese geläufigen Beschilderungen sind ausschließlich privat und liegen somit keiner Verordnung zu Grunde. Diese „Warn- oder Hinweisschilder“ sind weder Pflicht und entbinden auch nicht von der Haftung in der StVo.

Es gibt keine festgeschriebene Kennzeichnung oder Kennzeichnungspflicht eines Assistenzhundes in Deutschland. Es liegen auch keine vorgeschriebenen Symbole oder Piktogramme vor, die Allgemeingültigkeit finden. Ausgenommen die Regelung für den Blindenführhund, der mit einem Weißen Führgeschirr in der Führarbeit oder einer



Kenndecke mit dem Verkehrsschutzzeichen nach § 2 Absatz 2 FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung) gekennzeichnet wird, das alle Verkehrsteilnehmer zu besonderer

Rücksicht verpflichtet.²¹ Ein gekennzeichnete Blindenführhund hat demnach ein Stoppschild-Charakter. Jeder Verkehrsteilnehmer sollte sich maximal aufmerksam und rücksichtsvoll verhalten. Abgebildet auf dem Blindenführhundsymbol ist ein weißes Piktogramm eines Menschen mit Hund im Geschirr auf blauem Grund, sie kann mit zusätzlicher Schrift abweichen. Ein bekannteres Symbol der Mobilitätsassistenzhunde ist ein Mensch im Rollstuhl-Piktogramm mit Hund an der Seite.



Referat zum Thema "Tiergestützte Therapie" "Tiere helfen Menschen, e.V." in Würzburg, 1997

²¹ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Blindenführhund>

Ausbildungszentren und Assistenzhundevereine benutzen ihre eigenen Logos, Grafiken, Aufnäher und Farben für die Kennung ihrer Assistenzhunde. Für Therapiehunde gibt es eine Kenndecke bzw. ein „übliches“ Therapiehundgeschirr, ein sogenannter Sattel, welcher sich in der Arbeit etabliert hat. Dieser ist individuell, frei verfügbar und besitzt kein Piktogramm, sondern lediglich ein Schriftzug z.B. „Therapiehund“. Ein Assistenzhund sollte mit einer Kenndecke kennbar gemacht werden, aus Sicherheitsaspekten, damit er eine Chance hat in der Öffentlichkeit erkannt und akzeptiert zu werden. Durch die Kennzeichnung des Mensch-Hund-Teams (Hund mit Kenndecke, Mensch mit Ausweis), signalisiert man, dass der Hund hier als Hilfsmittel eingesetzt wird und seine Mitnahme für seine/n HalterIn unbedingt notwendig ist und der Zugang gewährt wird. Dies hat nicht nur einen offiziellen Charakter, Sicherheitsaspekt, sondern trägt auch zur Aufklärung bei. Die Bildbeispiele zeigen wie unterschiedlich das „Logo“ der jeweiligen Vereine gestaltet werden können, obwohl sie der gleichen Sache dienlich sind. Somit kommt man zu dem eindeutigen Schluss, dass auch hier eine einheitliche Kennzeichnung und Regelung benötigt wird.



Österreich:

„Es gibt in Österreich einen Behindertenpass mit einem Zusatzeintrag: Der Inhaber/die Inhaberin des Passes benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalthund). Eintragung erfolgt im Sozialministeriumservice nur mit Vorlage des Prüfungszeugnisses der vom Sozialministeriumservice anerkannten Begutachtungsstelle, Prüf- und Koordinierungsstelle Assistenzhunde am Messerli Forschungsinstitut. Assistenzhunde dürfen auch ein besonderes Logo auf dem

Brustgeschirr, dem Halsband oder auf der Kenndecke führen, so dass man sie leicht daran erkennen kann. Dieses Logo und Kenndecke hat die Farbe gelb.“²²



²² Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Assistenzhund>

4. UN Behindertenrechtskonvention zum Thema Assistenzhund und Zugangsrechte

„Wie bereits in der Definition zu Menschen mit Behinderungserfahrung erwähnt, ist die UN Behindertenrechtskonvention ein Übereinkommen, welches 2006 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedet wurde das von Menschen oder Staaten einvernehmlich eingehalten wird. Diese fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und setzt sich dafür ein, dass es keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mehr gibt.“²³

Artikel 20 der UN Behindertenrechtskonvention

Persönliche Mobilität

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicher zustellen, indem sie unter anderem:

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten fördern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und **tierischer Assistenz** sowie Mittelspersonen ermöglichen, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;“²⁴

Artikel 9 der UN Behindertenrechtskonvention

Barrierefreiheit

„(1) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen Zugang** zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, **zu gewährleisten**. Diese Maßnahmen, welche die

²³ Vgl. <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/was-ist-inklusion/un-konvention>

²⁴ **Broschuere_UNKonvention_KK**

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile

Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –Barrieren einschließen, gelten unter anderem für

e) um menschliche **und tierische Assistenz** sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu ermöglichen;²⁵

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet also die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen „menschliche und tierische Assistenz“ zur Verfügung gestellt werden, diese „gleichberechtigt mit anderen Zugang [...] gewährleistet“ wird, um die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und die persönliche und selbstständige Mobilität und Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt somit eine Grundlage für die deutsche Gesetzgebung dar. Diese werden jedoch nicht zweifelsfrei und lückenlos umgesetzt.

²⁵https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile

5. Aktuelle Gesetzeslage zur Regelung für Assistenzhunde und dessen Zugangsrechte in Deutschland

Die Interessenverbände der Assistenzhundehalter setzen sich seit vielen Jahren für klar definierte Rechte für Assistenzhunde ein. Sie berufen sich unter anderem auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 und das Erste Sozialgesetzbuch sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung Mittel für eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen – unter anderem auch „tierische Hilfe“ – zu Verfügung zu stellen²⁶

5.1 Rechtsgrundlagen für Assistenzhunde in Deutschland

Assistenzhunde sind unabhängig von ihrem spezifischen Aufgabengebiet generell NICHT als Hilfsmittel anerkannt. Der Blindenführhund ist als Hilfsmittel in der Gesetzgebung des SGB V § 33 verankert. Diese Anerkennung des auf den Blindenführhund ausgerichteten Regelung ist in den folgenden Gesetzen genannt:

- SGB IX regelt im Paragraphen 145 die unentgeltliche **Beförderung eines Führhunds** und eines Hundes, „den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist“.
- Das Bundesversorgungsgesetz führt in § 13 einen **Blindenführhund als Hilfsmittel** auf. Die Bundesbeihilfeverordnung führt einen Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb) als beihilfefähig auf.
- Die Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter führt in § 2 den **Blindenführhund als Hilfsmittel** auf.
- Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO) führt in § 2 sowohl **Blindenführhunde als auch Behindertenbegleithunde** als Ausnahmen auf. (Siehe Hundebringungs- und -Einfuhrbeschränkungsgesetz.)

²⁶ Mars Heimtier Studie 2015, Seite 107/ 108

- Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden regelt in § 3, dass Halter von **Blindenführ- und Behindertenbegleithunden** Sachkunde besitzen.
- Das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin legt ebenfalls Ausnahmen für **Blindenführ- und Behindertenbegleithunde** fest (§ 13, § 15).
- Eine Ausbildung zum **Blinden- oder Behindertenbegleithund** gilt in Hamburg als einer Gehorsamsprüfung gleichwertig und befreit daher von der Anleinplicht.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vertritt die Rechtsauffassung, dass das Betreten von Lebensmittelgeschäften mit **Blindenführhund oder Assistenzhund** erlaubt ist.²⁷
- Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) stellte fest, dass eine ausdrückliche gesundheitsrechtliche Regelung, die Patientinnen und Patienten das Mitführen von **Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden** in Krankenhäuser, Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen gestattet, zwar nicht existiert; unter Hygieneaspekten lässt sich jedoch festhalten, dass durch verschiedene Veröffentlichungen klargestellt wurde, dass grundsätzlich keine medizinisch-hygienischen Bedenken gegenüber der Mitnahme eines entsprechenden Hundes bestehen.²⁸

„Vorschriften und Regularien, die für Hunde allgemein gelten, finden bei Assistenzhunden aufgrund ihres Status als erforderliches Hilfsmittel (Medizinprodukt im Sinne von § 3 MPG- Medizinproduktegesetz) ganz generell nur in extrem seltenen, ganz besonders begründeten Ausnahmefällen eine Anwendung.“²⁹

5.2 Barrierefreie Zugangsrechte für Menschen mit Assistenzhunden in Deutschland ?

„Grundsätzlich gibt es meines Wissens kein europäisches Recht bezüglich Assistenz-, Therapiebegleit- und Blindenführhunden. Diese Dinge sind, wenn überhaupt, so auf nationaler Ebene geregelt.“³⁰

Nach § 17 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs – SGB I, müssen Sozialleistungen barrierefrei erbracht werden. Dazu gehört beispielsweise, dass Assistenz- und

²⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Assistenzhund>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Betreten von Lebensmittelgeschäften mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt – Siehe Anhang Seite 58

²⁸ <http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/Mobilitaet/Hunde.html>

²⁹ Bert Bohla, <http://verein-lichtblicke.de/>

³⁰ Bert Bohla, siehe Anlage Mailverkehr auf Seite: 63/64

Blindenführhunde mit in Arztpraxen genommen werden dürfen. Gerade auch unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darf die Mitnahme eines Assistenz- oder Blindenführhundes nicht untersagt werden, es sei denn, der Mitnahme steht ein begründeter, sachlicher Grund entgegen.

„Kampf um Zugangsrechte: Umso paradoxer ist es, wenn einem Assistenzhundehalter aufgrund des Hundes an seiner Seite, der ihm eigenständige Mobilität erst ermöglicht, der Zugang zu öffentlichen Bereichen verwehrt wird. Also oft berichten Organisation wie der Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband DBSV oder Hunde für Handicaps von den Klagen von Assistenzhundehaltern, die ihr Tier beispielsweise nicht ins Theater, in den Supermarkt oder zum Arzt mitnehmen dürfen. "Diese Ausgrenzung ist nicht legitim", sagt Sabine Häcker vom DBSV. "Verwehrte Zugangsrechte sind eine Diskriminierung."³¹

Teilhabe und Barrierefreiheit!

„Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 stellt ein generelles Verbot der Mitnahme eines Blindenführhundes oder eines anderen Assistenzhundes in aller Regel eine unzulässige Diskriminierung im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 19 AGG dar. Dies gilt ungeachtet eines generellen Verbotes zur Mitnahme von Hunden und auch ungeachtet der Regelungen zum Hausrecht.“³²

Grenzen des Hausrechts

„Grundsätzlich legt der BGH (Bundesgerichtshof) dar, dass es jedem Eigentümer einer Sache möglich ist, Dritte vom Umgang hiermit auszuschließen. Dies gilt selbstverständlich auch für Hotels. Der Rechtsgrund des Hausverbots ist damit in § 903 i.V.m. § 1004 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu finden. Zugleich wurzelt das Hausrecht und damit verbunden das Recht ein Hausverbot zu verhängen auch in der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und wohl auch in Art. 14 GG. Begrenzt ist die Ausübung des Hausrechts zunächst durch die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Hier sieht der Gesetzgeber explizit Fälle vor, in denen eine willkürliche Ungleichbehandlung unzulässig sein soll. Eine

³¹ Fenzel, B. (2009) Der Hund denkt mit. Max Planck Forschung (2004), S. 20 – 25, aus Mars Heimtierstudie 2015

³² <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

Ungleichbehandlung aufgrund der politischen Ansichten ist aber nicht vom Anwendungsbereich des AGG erfasst.“³³

Bert Bohla äusserte sich per Mail am 22.09.2015 folgendermaßen:

„Es gibt beim Hausrecht einen signifikanten Unterschied zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich, den sollte man besser nicht ignorieren. Das Landgericht Bonn dazu (10 O 457/99): "Hinsichtlich des Betretens von Gebäuden ist anerkannt, dass der Eigentümer grundsätzlich frei ist, zu entscheiden, wem er Zutritt zu seinem Eigentum gewährt. Anders verhält es sich jedoch, wenn er z.B. ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet und damit zum Ausdruck bringt, dass er an jeden Kunden Leistungen erbringen will. Er erteilt in diesen Fällen generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis, solange und soweit der Besucher, insbesondere durch Störungen des Betriebsablaufes, keinen Anlass gibt, ihn von dieser Befugnis wieder auszuschließen (BGH NJW 1994, 188 f. m.w.N.)."

Wer also seinen Betrieb (Supermarkt, Einzelhandel, Arztpraxis, Freibad, Kino, Restaurant, Hotel, Klinik, Zoo, Fluggesellschaft, Taxiunternehmer, Erlebnispark, etc.) für die breite Allgemeinheit öffnet, entscheidet sich damit für einen Verzicht auf sein Hausrecht, der nur in ganz bestimmten Punkten aufgeweicht wird: nach dem BGH durch das Kriterium der "Störung des Betriebsablaufs". Nur wenn jemand Anlaß dazu bietet, mit einer "Störung des Betriebsablaufs" zu rechnen, kann das Hausrecht zum Zuge kommen, nach dem LG Hamburg (315 O 326/08) nur dann, "Wenn man sich anders benimmt als normale Kunden". Dies ist jedoch durch das Mitführen eines Assistenzhundes als Hilfsmittel regelmäßig nicht der Fall. Das Hausrecht darf keinesfalls zu Diskriminierungen mißbraucht werden."

5.3 Hygienevorschriften

„Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmer gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 05. August 1997 wurde durch das Inkrafttreten des sogenannten „EU-Hygienepakets“ abgelöst. Danach besteht kein Verbot für das Führen von Blindenführhunden in Verkaufsräumen von Lebensmittelunternehmen. Diese Regelung gilt nach Ansicht des Bundesministeriums

³³<http://www.juraexamen.info/bgh-zulassige-ausubung-des-hausrecht-ausschluss-von-udo-voigt/>
Autor: Tom Stiebert (2012)

für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zwar auch für die Einkaufsbereiche von Lebensmittelgeschäften. In Sonderfällen kann gemäß den geltenden Vorschriften Haustieren der Zugang dennoch gestattet werden. Das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden ist aus Sicht des BMEL ein solcher Sonderfall, denn das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen ist hier ausschlaggebend. Beim Mitführen von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden in Lebensmittelbetrieben muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen. Das dürfte jedoch unproblematisch sein und ist nicht zu erwarten, weil Führhunde besonders geschult und diszipliniert sind und im Lebensmitteleinzelhandel Waren üblicherweise verpackt zum Verkauf angeboten oder durch geeignete Thekensysteme geschützt werden.“³⁴

5.4 Umfrage von ausgewählten Lebensmittelgeschäften

Zu meinen Recherchen habe ich mehrere Lebensmittelketten angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. „Einkaufen mit Assistenzhund in ihrem Geschäft“

Die meisten Lebensmittelketten antworteten, dass der Zugang für Assistenzhunde gewährleistet wird. Wenige räumen jedoch ein, dass dies in der Verantwortung des Geschäftsinhabers liege und ansonsten auf eine Unterstützung des Personals zurück zu greifen wäre. Dies ist nicht im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe. Auf diesen Hinweis wurde seitens des Discounters nicht weiter eingegangen. Für detaillierte Informationen zum Schriftverkehr siehe Anhang Seite 66/67.

³⁴

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/_Texte/MitBlindenhundLebensmittelgeschaeft.html

5.5 Beispiel für positive Assistenzhunderegulierung in der EU – Modell Österreich

Seit 2015 sind Assistenzhunde im Bundesbehindertengesetz § 39a BBG in Österreich eingetragen. Es gibt dort eine einheitlich gesetzliche Definition von Assistenzhunden, die in 3 Untergruppen von Assistenzhunden definiert sind. Das sind Blindenführhunde, Servicehunde im Bereich der Mobilität, Signalhunde (Hörbehinderung) und Signalhunde für den Bereich der chronischen Erkrankungen die vor Gefahren warnen, hinweisen und im Notfall Unterstützung leisten können. Diese Assistenzhunde werden im Behindertenpass mit einem Zusatzeintrag geführt. Es gibt eine einheitliche Kennzeichnung (Kenndecke). Bedeutsam ist die rechtliche Definition von Assistenzhunden, weil für diese Hunde eine Ausnahme von der Maulkorb- und Leinenpflicht besteht und sie regelt den freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Auch vorreitend ist eine einheitliche Durchführung der Assistenzhundeprüfung durch eine Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstitut der Vetmeduni Vienna.

Die European Society for Animal Assisted Therapy ist ein Verein zur Erforschung und Förderung der therapeutischen, pädagogischen und salutogenetischen Wirkung der Mensch/Tier-Beziehung mit Sitz in Wien, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien 2004 gegründet. Siehe Anlage Seite 52-55.

Die ESAAT als Europäischer Dachverband gilt als der führende Ansprechpartner in Fragen zum Assistenzhund und äussert sich nach schriftlicher Anfrage vom Juli 2015 wie folgt: „Da ESAAT sich ausschließlich mit der Ausbildung von Therapiebegleithunden beschäftigt, kann ich Ihnen auch nur über die gesetzliche Lage der Therapiebegleithunde in Österreich Auskunft geben: Grundsätzlich gibt es für die Ausbildung zum Therapiebegleithund keine staatlichen Förderungen und der Einsatz wird nicht von den Krankenkassen vergolten. Es gibt nach der Ausbildung auch kein verbrieftes Recht, öffentliche Gebäude, Spitäler etc. mit einem Therapiebegleithund zu betreten, sprich also keine "Privilegien", wie sie etwa der Blindenführhund hat. Es hängt immer von der Leitung des Spitals, der Schule etc. ab, ob ein Therapiebegleithund mitgenommen werden kann oder nicht. Der Therapiebegleithund ist allerdings (als einziges Privileg, soweit mir bekannt) während seines Einsatzes und während der Ausbildungseinheiten von der Maulkorb- und Leinenpflicht an öffentlichen Plätzen entbunden. [...]“Paulina Benesz des Sekretariats der ESAAT.³⁵

³⁵ <http://www.esaat.org/> Paulina Benesz Sekretariat der ESAAT in Österreich – Mailverkehr, siehe Anlage Seite: 65

Die Zutrittsrechte mit Assistenzhund in Österreich sind klar definiert und im Gesetzbuch verankert. Im Anhang befindet sich die vollständigen „**Richtlinien Assistenzhunde in Österreich, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**“. Diese stellen ein vollständige und ausreichende Gesetzesgrundlage dar, an dem sich die deutsche Regierung orientieren sollte. Siehe hierzu Seite 52–55.

5.6 Forderung nach Gesetzesänderungen

Kritik an den aktuellen gesetzlichen Regelungen für Assistenzhunde in Deutschland

Neben der Finanzierung von Assistenzhunden durch die Krankenkassen oder andere Sozialkassen wird auch die gesetzliche Festlegung von Zugangsrechten angefordert, die Blindenführhunde und in einigen wenigen deutschen Bundesländern genießen. „Erwünscht ist ein uneingeschränktes Zugangsrecht für das Assistenzhunde-Teams in Arztpraxen, Krankenhäusern und Lebensmittelgeschäften. Bedenken wegen hygienischer Probleme konnten von renommierten Hygiene Experten wie Henning Rüden von der FU Berlin oder Andreas Schwarzkopf entkräftet werden, wie auch der Beauftragte der Bundesrepublik Deutschland für die Belange behinderte Menschen bestätigt.“³⁶

Eine Bürgerbewegung ist die Form der Einreichung einer Petition beim deutschen Bundestag. Zwei Petitionen zum Thema Assistenzhund-Anerkennung sind in der Anlage zu finden:

Petition **37489** – von 2012 „Hilfe für Behinderte – Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel“ Siehe Seite 44.

(Status: in Prüfung, Anzahl Online-Mitzeichner 1425, Quorum (50.000) Nicht erreicht.)

Petition **39008** – von 2013 „Zivilrechtliche Haftung für unerlaubte Handlungen – Rechtliche Gleichstellung der Blindenbegleit- und anderer Assistenzhunde zum Blindenführhund“ Siehe Seite 45.

(von , 90 Unterzeichner, Status abgeschlossen)

Diese wurde **abgelehnt**. Siehe Begründung Seite: 45–47.

³⁶ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/2100/umdruck-18-2170.pdf> , Seite 7

5.7 Forderungen und Bewegungen in der Politik

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/318 (neu) vom 23.01.13 in **Schleswig Holstein** auf **rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen**:

Entwürfe zur Änderung aller einschlägigen Gesetze des Landes vorzulegen, damit zukünftig Assistenzhunde den Blindenführhunden gleichgestellt sind.

- Befreiung von der Hundesteuer auf alle Assistenzhunde ausweiten.
- freien Zugang für Assistenzhunde: rechtliche Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens zu schaffen, die dem Menschen mit Behinderung mit dem medizinischen Hilfsmittel Hund eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbständige Lebensführung ermöglicht werden.
- Anerkennung von Assistenzhunden bei Krankenkassen und Beihilfestellen als notwendiges medizinisches Hilfsmittel im Alltag³⁷

Im Anschluss der Drucksache 18/318 (neu Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen –) ist in der Anlage die **Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung von Ministerin Kristin Alheit aus Kiel**, vom 24. April.2013 zu finden. Siehe Anlage Seite 48.

Aktuell vom 10.03.2015 stellt der Niedersächsischer Landtag in der 17. Wahlperiode und der Drucksache 17/3111 durch die Fraktion der CDU Hannover den Antrag auf: „Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen!“ Siehe Anlage Seite: 50/51.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Behinderten-Verbände an den Schleswig-Holsteinischen Landtag im Umdruck 18/1069 (ohne Datumsangabe) wird dies gefordert:

Der Antrag an den schleswig-holsteinischen Sozialausschusses der Landesregierung (Schleswig Holstein), fordert rechtliche Rahmenbedingungen für Halter und Halterinnen von Assistenzhunden zu schaffen. In Anbetracht der Vielzahl von

³⁷ <http://www.spd-fraktion-bremen.de/unsere-politik/detailseite/article/antrag-land-erkennung-von-assistenzhunden-foerdern.html>

Gesetzen und Verordnungen (unter anderem: Lebensmittelgesetzgebung, Landesgleichstellungsgesetz, Hundesteuerrecht, Hundehaltungsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze, Gewerbeordnungen etc.), die zu ändern oder zu ergänzen wären, setzen sich die Verbände gemeinschaftlich dafür ein, ein Assistenzhundgesetz auf Länderebene zu erlassen und dass die Landesregierung ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene voranbringt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Damit wäre der Forderung einer rechtlichen Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden und der Regelung des barrierefreien Zutritts aller Assistenzhund-Teams zu allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens Rechnung getragen. In Anlehnung an Assistenzhundgesetze im europäischen Ausland schlagen wir vor, die im Anhang aufgeführten Inhalte in ein Assistenzhundgesetz aufzunehmen.³⁸

Diese gemeinsame Stellungnahme der Blindenverbände, inklusive der Vorschläge zu „Erläuterungen und Inhalte zum Assistenzhundgesetz“ stellt die vollständigste Forderung an den Landtag dar. Diese Stellungnahme kommt dem österreichischen Richtlinien am Nächsten. Vollständige Auflistung ist in der Anlage Seite 56/57 zu finden.

Anhand der Bürgerbewegungen und Interessen vertretenden Verbände sind Forderungen (Petitionen) seitens der Bevölkerung an die Regierung deutlich. Der Druck durch die Notwendigkeit der Betroffenen wächst, auch im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Angeboten, Ausbildungsmöglichkeiten und der steigenden Erkenntnis des Nutzen von Assistenzhunden. Auch anhand dieser zwei ausgewählten und aktuellsten Anträge von Fraktionen in Schleswig Holstein und Niedersachsen ist zu erkennen, dass in den letzten 2 Jahren das Thema Rechtliches für Assistenzhunde ins Blickfeld der Politik auf Landesebene rückte. Dieser Prozess ist langwierig. Deshalb bleibt zu fordern, dass eine Grundlagenentscheidung für ein Assistenzhund-Gesetz auf Bundesebene für die Änderung in den Gesetzestexten unserer Verfassung stattfindet. Somit würde die deutsche Gesetzgebung den europäischen Richtlinien durch UN Behindertenrechtskonventionen nachkommen. Orientierung hierfür bietet die österreichische Richtlinie, die diese in Hinblick auf alle Aspekte des Einsatzes von Assistenzhunden für Menschen mit Handicaps geschaffen hat.

³⁸<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/1000/umdruck-18-1069.pdf>.
Gemeinsame Stellungnahme der Behindertenverbände, siehe Anlage Seite: 56/57

6. Probleme bei der Umsetzung der Zugangsrechte der Assistenzhunde im Alltag

6.1 Fallbeispiele: Betroffene berichten

Eine interessante Auswahl an Artikeln die das Assistenzhundethema positiv im Printmedium Zeitung behandeln (auch „Webzeitung“ online erschienen) sind in der Anlage zu finden, siehe Seiten 60 und 61.

Zu problematischen Fällen am Beispiel der Blindenführhunde „Leon“ und „Peaches“ folgen sie den Links mit interessanten Videos in der Anlage auf Seite 62.

6.2 Befragung im sozialen Netzwerk Facebook

Im Juni des Jahres trat ich u.a. der Facebookgruppen „Zutrittsrechte für Assistenzhunde“ und „Assistenzhunde“ bei, recherchierte unzählige Posts und stellte am 15.07.15 folgende Anfragen an die Gruppenmitglieder beider Gruppen. (*Auszug – auf Fragen beschränkt*):

- 1. Glaubt ihr die Zugangsrechte sind in Deutschland ausreichend geregelt?**
- 2. Was denkt ihr müsste sich verändern damit der Alltag im Sozialen Raum mit Assistenzhund unkomplizierter/ ggf.einfacher wäre?**
- 3. Was ist für den Hund in seiner Arbeit am wichtigsten?**
- 4. Was sind eure Wünsche/ Anregungen/ Hinweise was euch auf dem Herzen liegt?**

Bert B.: 2.„Wir brauchen zuerst einmal ein offizielles, unbedingt sach- und fachkompetentes Prüfungssystem zur offiziellen Anerkennung der jeweiligen Assistenzhunde. Und zwar unbedingt unabhängig von irgendwelchen selbstsüchtig lobbyistischen Institutionen wie ADI, ADEu, IGDF, etc. und auch unabhängig von Ausbildungsstätten. Es muß im Sinne der Inklusion z.B. auch möglich sein, den eigenen Assistenzhund ohne Mitwirkung kommerzieller Ausbildungsstätten zu trainieren und anerkennen zu lassen. Im zweiten Schritt brauchen wir ein Assistenzhundegesetz, das dann die Rechte der offiziell anerkannten Assistenzhunde explizit regelt und bei Verstößen empfindliche Sanktionen vorsieht.“

Bernt T.: 2. „Die Öffentlichkeitsarbeit muss flächendeckend intensiver werden, so dass irgendwann jeder erwachsene Mensch das Wort „Assistenzhund“ mit leidlich richtigem Inhalt füllen kann.“

Bastian B.: 3. „Jeder Hundehalter sollte sich mit Bedürfnissen und Verhalten seines Hundes beschäftigen, um seinem Hund gerecht zu werden.“

Jenice N.D.: 4. „Es ist eine Sache, zu fragen, wofür der Hund ist. Es ist eine andere, eine Person so auszuquetschen und doch auf seine eigene Meinung zu beharren. Respekt der allgemeinen Gesellschaft wäre toll.“

Tino A. fordert: „Alle Assistenzhunde müssen mit Blindenführhunden gleichgestellt werden.“

Kiki L. führt die **Umgangsregeln** für die Menschen an. Eine Nettiquette die man in der Begegnung mit einem Assistenz-Hundegespannt einhalten sollte: „Bitte nicht streicheln, ich arbeite“. Ein Beispiel eines privaten Aufklärungsposters des AH Valentino, veröffentlicht in der Facebook Gruppe „Assistenzhunde“. (Vollständige Liste der Umgangsregeln in der Begegnung mit einem Assistenzhund in der Anlage Seite 68)

Die vollständige Befragung mit allen Antworten siehe Anlage Seiten 63/64.

Im Austausch mit den Befragten wurde deutlich, dass die These *„Menschen mit Behinderung erfahren Diskriminierung durch verwehrte Zugangsrechte im öffentlichen Raum.“* in vollem Umfang bestätigt wird. Es wurde durch den Austausch der Betroffenen auf der Plattform mehr als deutlich, dass das Recht auf barrierefreie Zugänge im gesamten öffentlichen Raum wie Einzelhandel oder Praxen z.T. noch immer nicht gewährt sind. Das liegt an mangelnder Aufklärung über die tatsächlichen Gesetzgebungen, aber auch an der Unsicherheit aller Beteiligten, denn diese gesetzlichen Regelungen stellen im Alltag eine Grauzone dar. Gerade Menschen mit Handicap sehen sich häufig ausserstande in offene Konfrontation zu treten, und dies ist auch nicht würdevoll. Private Initiativen, die Listen von Geschäften, Kinos, Lokalitäten und Zoos aufführen, die ausdrücklich den Zugang gewähren, zeigt den Wunsch nach Freiheit und Sicherheit im Alltag. Meine These *„Es herrscht in Deutschland einen Mangel an öffentlicher Aufklärung und Sensibilisierung des Themas Assistenzhunde.“* bestätigte sich durch die Antworten und untermauerte diese auch.

Ich bitte um Verständnis und Rücksichtnahme.



Vielen Dank,
Assistenzhund Valentino



7. Mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit *zur Sensibilisierung des Themas Assistenzhunde in der Gesellschaft*

Die Verbreitung von verständlichen, umfassenden und seriösen Informationen über den medialen Weg sind wichtige Voraussetzungen für den gesellschaftlichen Wandel in der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung und Hund.

Für die Aufklärung der Bevölkerung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, in erster Linie die Bundesbehörden in ihrer Zuständigkeit, aber insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), sowie die Krankenkassen zuständig. Es gibt meiner Recherche nach keine Kampagne in Deutschland die zum Thema AH und Sensibilisierung im Umgang mit ihnen aufklärt. Aus den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gibt es KEINE ERGEBNISSE unter dem **Suchbegriff „Assistenzhund“ oder „Blindenführhund“**. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die Anzahl der Suchergebnisse: 0. Beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) folgt 1 Resultat für den Suchbegriff „Assistenzhund“; der Artikel über Zugangsrechte für Assistenzhunde (Siehe Anlage Seite:58)

Das verdeutlicht, dass die Thematik in keinem öffentlichen Fokus seitens der Ministerien steht. Einzig Organisationen, Verbände und Vereine bemühen sich um Aufklärung und leisten Öffentlichkeitsarbeit. Es gab Bemühungen seitens des DBSV in Kooperation mit weiteren Vereinen, Broschüren und Werbematerial zu erstellen, jedoch erzielten diese Bemühungen bis dato keine Ergebnisse, da man sich (so meine interne Quelle) nicht einigen konnte. Meiner Einschätzung nach sollten diese auf fundierten Grundlagen in Definitionen und Gesetzen basieren.

Geeignete Medien die zu einer positiven Aufklärungskampagne beitragen sind Informationsbroschüren, Poster und Aufkleber mit einem wiedererkennbaren und einheitlichen Logo. Diese sich dann auch auf Kenndecken und Geschirren der Hunde wiederfinden. TV-Sendungen im Öffentlichen und Privatfernsehen, Fachzeitschriften wie (Dogs and Jobs, welche ganz neu erscheint) sowie offizielle Flyer und Artikel auf den Webseiten der Ministerien.

Aufklären heißt Verständnis, Toleranz und Akzeptanz beim Rezipienten zu schaffen.

Erwähnenswerte Beispiele für wichtige und gelungene Medienpräsenz:



Norwegian association of the blind – Could have been worse

Der absolut gelungene Aufklärungsfilm der "Norwegian association of the blind -- Could have been worse" – Es hätte schlimmer sein können" zeigt wundervoll humoristisch die Notwendigkeit der Blindenführhunde. Dieser wurde auf Youtube am 15.05.2013 veröffentlicht.

<https://www.youtube.com/watch?v=1jct6r2NLCI>

Dogs&Jobs – ist lt. eigenen Angaben die weltweit erste öffentliche Fachzeitschrift rund um Therapie- und Assistenzhunde. Sie erscheint in insgesamt 12 Ländern der Erde und wird erstmalig am 05. November 2015 in Deutschland erscheinen und danach an jedem ersten Donnerstag im Monat.

<http://www.dogsandjobs.de/>



8. Fazit

Der Mensch verändert sich im Zusammensein mit seinem Hund. Interaktionen schaffen Raum und Feedback. Krankheiten werden sekundär, es ergibt sich mit Hund ein ungezwungenes Gesprächsthema, man wird lockerer im Umgang miteinander. Ein Hund füllt aus und überbrückt. Sorge und Fürsorge um den Hund ist primärer Lebensinhalt, es gibt eine Verpflichtung. Tiere bewerten weder Aussehen oder Befindlichkeit noch körperliche Unzulänglichkeit. Sie nehmen den Menschen so wie er ist. So gibt es seinem Besitzer ein Gefühl der Sicherheit und Unabhängigkeit und gibt ihm damit Lebensqualität und Zufriedenheit.

In meiner Arbeit zum Thema dieser Bachelorarbeit „Rechte von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf barrierefreie Zugangsrechte von Assistenzhunden in unserer Gesellschaft“ ist mir das große Defizit, welches Betroffene tagtäglich erleben, deutlich geworden. Wie groß der Bedarf an Aufklärung ist. Nicht nur bei der breiten Bevölkerung, sondern auch, der Wunsch nach klaren Bestimmungen, bei den Betroffenen.

Die Länderbestimmungen führen den Behindertenbegleithund zusätzlich auf. Erst das BMEL nennt den allgemeinen Begriff der Assistenzhunde und differenziert zwischen ihnen und dem Blindenführhund. Im Sozialgesetzbuch (SGB) oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist der Assistenzhund wiederum nicht aufgeführt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz spricht den Assistenzhund mit an. Ein großes Durcheinander und somit ein Armutszeugnis, was die Grundlagen für echte Inklusion in Deutschland angeht. Es wird klar, dass Assistenzhunde-Rechte nicht eindeutig, und vor allem nicht ausreichend, geregelt sind. Der Blindenführhund nimmt eine gesonderte Stellung ein und ist auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und in dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) verankert. Um eine rechtlich einwandfreie und längst überfällige Grundlage zu schaffen, bedarf es eine Überarbeitung der Verfassung. Das Ausbleiben der Gesetze verstößt gegen die UN Behindertenrechtskonvention und ist somit RECHTSWIDRIG!

Die Aussagen der Minister und Ablehnung der Petition zeigen wie groß die Lobby gegen eine Gleichstellung der Assistenzhunde mit dem Blindenführhund ist. Einzig wirtschaftliche Interessen können dies begründen. Obwohl die verhältnismäßig wenigen Personen die einen Assistenzhund benötigen, quasi aus der Portokassen der Krankenkassen finanziert werden könnten. Der bürokratische Aufwand, der geleistet

werden müsste, um Qualitätsstandards zu sichern, geht damit einher. Denn die Rechnung, was ein Assistenzhund kostet, steht in keinem Verhältnis zu dem was er für den Menschen leistet! In letzter Konsequenz, was er durch seine Hilfen einsparen würde, ist um so höher. Assistenzhunde stellen einen Wirtschaftsfaktor dar und schaffen Arbeitsplätze. Um dieses Potential zu nutzen bedarf es einer konkreten Auseinander- und Umsetzung mit diesem Bereich der Behindertenhilfe!

Assistenzhunde und dessen Privilegien haben in den Köpfen der Menschen über die üblichen Bestimmungen und Regularien die für Familienhunde gelten, zu stehen. Das Wissen darum muss in diesen Köpfen ankommen.

Mit meinen Erkenntnissen bestätigt sich die These, dass: *„Die `UN Behindertenrechtskonventionen` in der deutschen Gesetzgebung im Hinblick des Hilfsmittels Hund noch nicht ausreichend umgesetzt werden.“* *„Assistenzhunde sind von den Krankenkassen nicht anerkannt.“* Diese These bestätigt sich differenziert. Blindenführhunde sind anerkannt, bisher nur diese. Thesen drei und vier wurden im vorherigen Kapitel resümiert. Eine umfassende Aufklärungskampagne würde dazu beitragen eine Lobby FÜR die Assistenzhunde und Halter und FÜR deren Inklusion zu schaffen.

Das Ziel aller Hilfen ist eine vorhandene Behinderung und ihre Folgen zu mildern, dem behinderten Menschen dadurch die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ihm zur Ausübung eines ihm gemäßen Berufes zu verhelfen und ihn so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. All diese Ziele ermöglicht der Assistenzhund und darüber hinaus noch viel mehr. Diese Form der Hilfe darf nicht weiterhin verwehrt bleiben!

Vergessen wir nicht, dass es um das Wohl von Lebewesen geht. Der des Menschen und dessen größter Schatz. Seinen treuen Begeleiter.

Ich bedanke mich bei allen Impulsgebern und widme diese Arbeit Chantal auf der anderen Seite der Regenbogenbrücke. Eine aussergewöhnliche Blindenführhündin, die mir die Wichtigkeit ihres ganzen Lebensinhaltes zeigte und Ermutigung vermittelte, wie es nur ein Hund lehren kann. Sie war der letzte Impuls für das was meinem Herz so lange fehlte, den Mut die Entscheidung umzusetzen, meinen Weg mit meinem Labrador Hugo zu bestreiten und mich gemeinsam mit ihm für dieses wichtige Thema einzusetzen.

9. Literaturverzeichnis

<http://www.inklumat.de/glossar/behinderung>

<http://behinderung.org/definit.htm>

<http://behinderung.org/gesetze/bshg1.htm>

<http://www.behindertenrechtskonvention.info/menschen-mit-behinderungen-3755/>

<http://www.inklumat.de/glossar/behinderung> ; Autoren: Thomas Meyer, Christina Kieslinger, Clara Strähle; Institut für angewandte Sozialwissenschaft (IfaS) an der Dualen Hochschule Stuttgart, Fakultät Sozialwesen

<http://www.inklumat.de/index-fuer-die-jugendarbeit/3-1-inklusion-erfordert-den-abbau-aller-barrieren> Autoren: Thomas Meyer /Christina Kieslinger

<https://de.wikipedia.org/wiki/Haushund>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Assistenzhund>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Blindenf%C3%BChrhund>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Therapiehund>

<http://www.tiergestuetzte-therapie.de/pages/texte/wissenschaft/greiffenhagen/greiffenhagen.htm>
Sylvia Greiffenhagen, Oliver Buck

Marsstudie S. 106/107

20 (Sabine Häcker(2012): Mehr Rechte für Assistenzhunde. In: Hund- Katze –Mensch. Die Deutschen und ihre Heimtiere, S. 136.2012. Aus „Heimtiere und Gesundheit – Mars Studie 2015, Seite 112

<http://www.tiergestuetzte-therapie.de/pages/texte/wissenschaft/greiffenhagen/greiffenhagen.htm>
Referat zum Thema "Tiergestützte Therapie" "Tiere helfen Menschen, e.V." in Würzburg, 1997

<https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/was-ist-inklusion/un-konvention>

Broschuere_UNKonvention_KK

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/un-behindertenrechtskonvention/>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Betreten von Lebensmittelgeschäften mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt – Siehe Anhang

<http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/Mobilitaet/Hunde.html>

Fenzel, B. (2009) Der Hund denkt mit. Max Planck Forschung (04), S. 20 – 25, aus Mars Heimtier Studie 2015

Farnworth,P. (2012). Assistenzhunde im internationalen Vergleich. Aus Mars Heimtier Studie 2015

<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

<http://www.juraexamen.info/bgh-zulassige-ausubung-des-hausrecht-ausschluss-von-udo-voigt/>
von Tom Stiebert, 10. März 2012 –22.09.2015, 19:23,

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/_Texte/MitBlindenhundLebensmittelgeschaeft.html 09.07.2015

<http://www.esaat.org/> Paulina Benesz Sekretariat der ESAAT in Österreich – Mail siehe Anlage Seite:

<http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/umdrucke/2100/umdruck-18-2170.pdf> , Seite 7
Vgl. <http://www.spd-fraktion-bremen.de/unsere-politik/detailseite/article/antrag-land-erkennung-von-assistenzhunden-foerdern.html>

<http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/umdrucke/1000/umdruck-18-1069.pdf>. Gemeinsame Stellungnahme der Behindertenverbände

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, & Referat Information. (Dezember 2011).
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.
Broschüre. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Hrsg.) Bonn.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014) Betreten von Lebensmittelgeschäfte mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt.
http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/_Texte/MitBlindenhundundLebensmittelgeschaeft.html

Marco Clausen :
Rechtswirrwär um Assistenzhunde
<http://www.servicehunde-deutschland.net/#!rechtswirrwär/c7ik>

Verein Lichtblicke: For das Führhundwesen relevante Gesetzestexte.
http://www.verein-lichtblicke.de/index.php?article_id=101
Bert Bohla

Video
<https://www.youtube.com/watch?v=1jct6r2NLCI>

Magazin
<http://www.dogsandjobs.de/>

Schaubild „Inklusion geht alle an“
https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/PM28_Teilhabebericht_cm.html

Grafik Inklusion
http://wiki.bildungsserver.de/bilder/upload/Schritte_zur_Inklusion_RobertAehnelt_bearbeitet1.png

Grafik Zitat Hildegart von Bingen Seite 70
http://www.die-folie.de/Produkt/Produktbild/sw_gibdemmenscheneinenhund.jpg

Mars Heimtier Studie 2015 der Initiative Zukunft Heimtier, "Heimtiere und Gesundheit. Prävention – Assistenz – Therapie", Heimtiere als Hilfsmittel

[Alle Quellen wurden zwischen dem 24.09 -27.09.2015 abgerufen]

10. Anlagen

Petition 37489

Hilfe für Behinderte - Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel vom 31.10.2012

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Assistenzhunde unabhängig von ihrem spezifischen Aufgabengebiet generell als Hilfsmittel anzuerkennen sind.

Assistenzhunde ermöglichen die selbstbestimmte Teilhabe am allgemeinen sozialen gesellschaftlichen Leben. Der Deutsche Bundestag möge entsprechende gesetzliche Regelungen sowohl für die Gleichstellung und Anerkennung aller Assistenzhunde als Hilfsmittel als auch für die Assistenzhunde-Ausbildung und das Assistenzhunde-Umfeld erlassen.“

Begründung

Durch fehlende gesetzliche Regelungen ist im Assistenzhundewesen einschließlich der Tiergestützten Therapie eine Grauzone ohne jegliche rechtliche Ansprüche der Behinderten/Betroffenen entstanden. Jede in diesem Bereich agierende Institution hat eigene Maßstäbe festgelegt. Häufig dominieren kommerzielle Interessen.

Dringend erforderlich ist daher Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen über

- die rechtliche Gleichstellung der Assistenzhunde (AH), d.h. Behindertenbegleit-, Blindenführ-, Signal-, Therapiebegleit-, Warnhunde u.a.
- Anerkennung als Hilfsmittel
- Übernahme der Kosten für einen AH durch zuständige Träger
- Aufhebung der Förderungsbindung an Berufstätigkeit
- Angleichung der Mehrwert-/Einfuhrsteuersätze auf einheitlich 7%
- Vorgaben für die AH-Ausbildung: bundeseinheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards sowie Prüfungswesen mit Voraussetzungen,
- die ein Behinderter mitbringen muss;
- die ein AH mitbringen muss;
- Vorgaben zur Ausbildung/Qualifikation der Ausbilder; staatliche Anerkennung als Ausbildungsberuf mit geschützter Berufsbezeichnung
- einheitliche Kennzeichnungsregeln
- Recht auf ständige AH-Begleitung
- Klärung der gesetzl. Definition des AH als „Sache“
- Qualitätskontrollen für im AH-Umfeld tätige Institutionen.

Es ist dringend notwendig, Rechtssicherheit und klare Regeln zu schaffen. So werden Behindertenbegleithunde für Berufstätige teilweise nach § 102 SGB IX in Verbindung mit § 17 und § 25 SchbAV als Hilfsmittel anerkannt, und die Kosten für Anschaffung/Ausbildung werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales übernommen. Bei Nicht (mehr)- Berufstätigen ist dagegen vor allem die Krankenkasse der zuständige Träger. Eine Kostenübernahme durch diese ist aufgrund diskriminierender Aussagen der Spitzenverbände der Krankenkassen zum AH unwahrscheinlich.

Menschen mit Behinderungen stehen unter besonderem Schutz und Fürsorge des Staates. Dieser ist verpflichtet, sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung, aber auch von Behinderten untereinander einzusetzen. Die im März 2009 von der Bundesregierung ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantiert neben dem Gleichstellungsgebot, dass Behinderte selbstbestimmt und unabhängig leben können. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung von Berlin sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Durch fehlende bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen betreffend sowohl die Gleichstellung und Anerkennung aller AHs als Hilfsmittel als auch die AH-Ausbildung und das AH-Umfeld wird von den gesetzgebenden Instanzen seit Jahrzehnten gegen diese Rechte verstoßen. Damit kann von einer Diskriminierung durch die gesetzgebenden Instanzen gesprochen werden. Dies bedarf einer sofortigen Änderung der Rechtslage.“

https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2012/10/31/Petition_37489.html
[Abgerufen am 25.09.2015]

Petition 39008

Zivilrechtliche Haftung für unerlaubte Handlungen - Rechtliche Gleichstellung der Blindenbegleit- und anderer Assistenzhunde zum Blindenführhund

Einreichdatum der Petition: 07.01.2013

„Der Deutsche Bundestag möge eine gesetzliche Besserstellung von Blindenbegleithund und anderen Assistenzhunden beschließen.

Begründung Der Deutsche Bundestag möge beschließen...

... eine Erweiterung des §833 BGB (Tierhalterhaftung) dahingehend, dass auch Assistenzhunde (Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Epilepsiewarnhunde usw.) in den Abschluss der Haftungspflicht laut Gesetzestext aufgenommen werden.
- eine rechtliche Gleichstellung der Blindenbegleit- und anderer Assistenzhunde zum Blindenführhund bundeseinheitlich vorzugeben.

Dem §833 BGB ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass auch Assistenzhunde unter den Haftungsausschluss fallen.

Zudem ist keinem Gesetz zu entnehmen, dass Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Epilepsiewarnhunde u.a. den gleichen Status und die gleiche Anerkennung genießen.“

https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2013/01/07/Petition_39008.nc.html
[Abgerufen am 25.09.2015]

Pet 4-17-07-4017-046107

Zivilrechtliche Haftung für unerlaubte Handlungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.02.2014 abschließend beraten und beschlossen: Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine gesetzliche Besserstellung von Blindenbegleit- und anderen Assistenzhunden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, es sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass Blindenführ-, Behindertenbegleit- und Epilepsiewarnhunde u. ä. unter die Haftungsprivilegierung des § 833 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) fielen. Dies sei problematisch, da die eingeschränkte Haftung nur in Fällen eingreife, in denen ein Haustier den genannten Zwecken Unterhalt, Beruf oder Erwerbstätigkeit diene, was im Falle der eine Behinderung ausgleichenden Assistenzhunde nicht immer gegeben sei. Aktivitäten zur selbstbestimmten Teilhabe am öffentlichen Leben dienten nicht notwendig einem der genannten Zwecke. Zudem fordert der Petent, „bundeseinheitlich vorzugeben“, dass Blindenbegleit- und andere Assistenzhunde dem Blindenführhund gleichgestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 90 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

§ 833 S. 1 BGB begründet eine Gefährdungshaftung des Tierhalters. Gemäß § 833 S. 2 BGB ist der Halter eines Haustiers, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, von der Ersatzpflicht ausgenommen, wenn er bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Das Gesetz führt somit nicht verschiedene Tierarten einzeln auf, sondern regelt die Gefährdungshaftung des Tierhalters abstrakt, also für eine Vielzahl von Fällen. Mit dieser in Deutschland üblichen Gesetzesteknik wird verhindert, dass Gesetze zu stark in Einzelheiten gehen und am Ende aufgrund der Fülle von Detailregelungen unleserlich und in der Rechtspraxis unbrauchbar werden.

Die vom Petenten angeführten Beispiele müssten nur dann ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden, wenn (1) andernfalls nicht ausreichend klar wäre, inwieweit sie von

§ 833 S. 2 BGB umfasst werden oder (2) abweichende Sonderregelungen für diese Fälle erforderlich sind. Beide Ausnahmen liegen jedoch nicht vor. Vielmehr erfasst § 833 S. 2 BGB in ausreichender Weise auch die vom Petent angeführten Spezialhunde. Der Begriff des Haustiers ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen. Betroffen sind zahme Tiere, die vom Menschen zu seinem Nutzen gehalten werden (Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 833, Rn. 16). Entscheidend ist dabei die allgemeine Zweckbestimmung, die dem Tier von seinem Halter gegeben worden ist (Palandt/Sprau, a.a.O., Rn. 17 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 3. Mai 2005 - VI ZR 238/04, NJW-RR 2005, S. 1183). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden Hunde als sog. Potentiell doppelfunktionale Tiere angesehen (BGH, a.a.O.), bei denen es darauf ankommt, welchem Zweck die Tiere objektiv dienstbar gemacht werden und zumindest konkludent gewidmet sind (vgl. BGH, Urt. v. 24. November 1954 - VI ZR 255/53, VersR 1955, 116 und Urt. v. 19. Juni 1962 - VI ZR 227/61, VersR 1962, 807 f.; MüKo/Wagner, BGB, 4. Aufl., § 833, Rn. 37 f.). Hat das Tier verschiedene Funktionen, von denen einige dem Erwerbsstreben bzw. dem Unterhalt, andere aber der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, ist für die Beurteilung auf die allgemeine Widmung des Tiers abzustellen, vor allem auf seine hauptsächliche Zweckbestimmung (vgl. BGH, Urt. v. 16. März 1982 - VI ZR 209/80, VersR 1982, 670 f.; Urt. v. 12. Januar 1982 - VI ZR 188/80, VersR 1982, 366 f. und Urt. v. 26. November 1985 - VI ZR 9/85, VersR 1986, 345 f.; MüKo/Wagner, a.a.O., Rn. 38).

Im Falle eines Blindenhundes ist anerkannt, dass dieser dem Beruf bzw. der Erwerbstätigkeit dient, wenn er den Blinden auf seinen dem Erwerb dienenden Gängen begleitet. Bei einem nicht erwerbstätigen Blinden ist der Zweck des Unterhalts zu bejahen, wenn der Hund dafür benötigt wird, die zur Sicherung der Lebensgrundlagen erforderlichen Wege (Einkäufe, Arztbesuche u. ä.) auszuführen (Staudinger/Eberl-Borges, BGB, 2012, § 833, Rn 140 m.w.N.). Gleiches lässt sich auf Behindertenbegleithunde und andere Assistenzhunde übertragen, die – wie ein Blindenhund – der Sicherheit und der Erhaltung der Existenz des Tierhalters dienen und insbesondere dem Behinderten erst ermöglichen, seine Arbeitsstelle, eine Arztpraxis oder einen Supermarkt zu erreichen.

Erforderlich ist, dass das Nutztier im Zeitpunkt der Schadensverursachung dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Es ist dagegen ohne Bedeutung, ob das Tier im Zeitpunkt der Schadensverursachung der ihm gegebenen Zweckbestimmung tatsächlich dient (Staudinger/Eberl-Borges, a.a.O., Rn. 143 m.w.N.). Wird z. B. ein Pferd, das in der Forstwirtschaft genutzt wird, hin und wieder für Gespannfahrten und Festumzüge eingesetzt, so verliert es dadurch nicht seine allgemeine Widmung als der Erwerbstätigkeit dienendes Nutztier (OLG Nürnberg, Urt. v. 21. Dezember 2009 – 14 U 1474/09, NJW-RR 2010, S. 1284).

Entsprechendes gilt bei einem Behindertenbegleit- bzw. anderen Assistenzhunden, die der hauptsächlichen Zweckbestimmung der Erwerbstätigkeit bzw. des Unterhalts unterliegen, wenn sie auch bei der Freizeitgestaltung eingesetzt werden.

§ 833 S. 2 BGB setzt gerade nicht voraus, dass das Tier ausschließlich zu einem der genannten Zwecke herangezogen wird (Staudinger/Eberl-Borges, a.a.O., Rn. 143). Auch wenn also die Qualifizierung von Assistenzhunden als Nutztiere nicht ausdrücklich aus der Vorschrift des § 833 S. 2 BGB hervorgeht, gibt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutige Leitlinien für die Auslegung dieser Vorschrift, nach denen für die vom Petenten genannten Assistenzhunde eine Haftungsprivilegierung gemäß § 833 S. 2 BGB zu bejahen ist. Eine Ergänzung oder Klarstellung im Gesetz ist daher nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich.

Soweit der Petent eine rechtliche Gleichstellung von Behindertenbegleit- und anderen Assistenzhunden mit dem Blindenführhund fordert, zielt er offenkundig auf Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) ab. Hierzu stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert, blind oder gehörlos sind, können die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (die sog. Freifahrt) in Anspruch nehmen. Schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, sind zur

kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson berechtigt. Blinde Menschen mit dem Merkzeichen „B“ dürfen neben der Begleitperson auch einen Blindenführhund kostenlos mitnehmen. Andere Freifahrtberechtigte mit dem Merkzeichen „B“ durften entweder die Begleitperson oder einen Hund kostenlos mitnehmen. Es hat sich gezeigt, dass diese Regelung unbefriedigend war für diejenigen, die in Bussen und Bahnen sowohl auf eine Begleitperson als auch einen Behindertenbegleithund angewiesen waren, da sie sich entscheiden mussten, für wen von beiden sie eine Fahrkarte lösen. Deshalb wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30.07.2009, BGBl. I S. 2495) der § 145 SGB IX dahingehend geändert, dass freifahrtberechtigte Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis neben der Begleitperson auch einen (irgendeinen) Hund kostenlos mitnehmen können. Für diejenigen Personen, die sowohl auf einen Behindertenbegleithund als auch auf eine Begleitperson angewiesen sind, wurde hiermit eine Erleichterung geschaffen. Da es keine gängige Definition für Behindertenbegleithunde, insbesondere keine genaue Aufgabenbeschreibung oder Nennung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gibt, wird allen schwerbehinderten Menschen, die gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX kostenlos eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen dürfen, das Recht zugebilligt, auch einen Hund mitzunehmen. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht keinen weiter gehenden Handlungsbedarf. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2013/01/07/Petition_39008.abschlussbegruendungpdf.pdf

[Abgerufen am 25.09.2015]



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE
PIRATEN und SSW

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die betroffenen schleswig-holsteinischen Gesetze und Verordnungen dahingehend zu ändern, dass

1. eine rechtliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden erfolgt,
2. rechtliche Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens geschaffen werden, die dem behinderten Menschen mit medizinischem Hilfsmittel Hund eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbständige Lebensführung ermöglichen.

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, auf Bundesebene die steuerliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden zu fördern.
Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Landes- und Bundesebene für die Anerkennung von Assistenzhunden bei Krankenkassen und Beihilfe als notwendiges medizinisches Hilfsmittel im Alltag, beispielsweise Hypo-Hunde für Diabetikerinnen und Diabetiker mit Schwerbehindertenausweis, sowie für die Schaffung einer anerkannten und einheitlichen, Qualitätsstandards definierenden Assistenzhundeprüfung einzusetzen.

Heike Franzen
und Fraktion

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion

Torge Schmidt
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-
5416 | poststelle@sozmi.landsh.de | www.sozialministerium.schleswig-holstein.de |

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL -
Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 24. April.2013

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/318 (neu)

Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die rechtliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden ist ein Anliegen, das ich unterstütze. Soweit es die Landesgesetzgebung betrifft, sind wir schon sehr weit. Die unter Punkt 2 geforderte Schaffungen von rechtlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in alle öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens ist bereits umgesetzt. Das in Schleswig-Holstein geltende Gefahrhundegesetz verbietet grundsätzlich die Mitnahme von Hunden in Schulen, Krankenhäuser, Theatern, Badeanstalten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 3). Zudem wird eine Anleinplicht statuiert (§ 2 Abs. 2). Diese Einschränkungen für die Mitnahme eines Hundes gelten gem. § 15 dieses Gesetzes aber nicht für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung. Eine entsprechende Gleichstellung von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden erfolgt auch im Landesnaturschutzgesetz. Dessen § 32 Abs. 2 Satz 2 besagt, dass diese Hunde auch an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb mitgeführt werden dürfen. Im Waldgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung sich nicht an das Wegegebot sowie den Leinenzwang, der sonst für Hunde gilt, halten müssen (§ 17 Abs. 3). In der schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung (BhVO) ist die Beihilfefähigkeit auf Blindenführhunde beschränkt (Anl. 3 Nr. 1 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 BhVO). Diese Beschränkung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass nur Aufwendungen für Hilfsmittel, die medizinisch notwendig sind, beihilferechtlich berücksichtigt werden können (§ 80 Abs. 3 LBG i. V. m. § 9 Abs. 1 BhVO). Die medizinische Notwendigkeit für sonstige Assistenzhunde wie z.B. Anfallshunde oder Lebens-Praktische-Fähigkeiten-Hunde (L-P-F-Hunde) ist bislang noch nicht festgestellt und anders als bei Blindenhunden gesetzlich geregelt worden. Es werden daher in keiner der Beihilfavorschriften der übrigen Länder und des Bundes sonstige Assistenzhunde als beihilfefähig eingeordnet.

Auch die gesetzlichen Krankenkassen erkennen dem zufolge ausschließlich Blindenführhunde als medizinisches Hilfsmittel an. Dabei wird unterschieden, ob ein Hund für den kompletten Alltag (Blindenführhund) oder nur in bestimmten Lebenssituationen (sonstige Assistenzhunde) benötigt wird und erforderlichenfalls durch andere Hilfsmittel ersetzt werden kann.

Aufgrund der vorgenannten Umstände und der anzustrebenden Kongruenz zwischen Versorgung nach dem SGB V und der Beihilfe kann ich eine entsprechende Änderung der Beihilfeverordnung nur dann befürworten, wenn sonstige Assistenzhunde auch von den gesetzlichen Krankenversicherungen als Hilfsmittel eingeordnet worden sind.

Die Beurteilung und Bewertung, ob die Einordnung weiterer Assistenzhunde als Hilfsmittel sachgerecht erscheint, sollte durch Fachleute erfolgen, die den medizinischen Nutzen von Assistenzhunden entsprechend einschätzen können. Dies wird erst möglich sein, wenn durch medizinische Studien o.ä. nachgewiesen wird, dass Assistenzhunde generell geeignet sind, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen

oder eine Behinderung auszugleichen. Dabei dürfte es nach meiner Einschätzung sehr auf den Einzelfall ankommen.

Zu den weiteren Punkten des Antrags möchte ich folgendes ausführen:

Die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes können als mittelbare behinderungsbedingte Aufwendungen gemäß § 33 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden, da grundsätzlich von einer Zwangsläufigkeit der Aufwendungen auszugehen ist. Aufgrund der Einstufung eines Blindenführhundes als medizinisches Hilfsmittel durch die gesetzlichen Krankenkassen ist jedoch zu beachten, dass § 64 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e

Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) fordert, dass der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V anzusehen sind, durch ein amtsärztliches Gutachten oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) zu führen ist. Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein (§ 64 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStDV).

Sobald die Assistenzhunde von den gesetzlichen Krankenversicherungen als medizinische Hilfsmittel anerkannt werden, kann daher auch eine steuerliche Berücksichtigung der angefallenen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes erfolgen. Es bedarf in diesem Fall keiner weiterer Initiativen der Landesregierung.

Für die Ausbildung von Assistenzhunden gibt es von entsprechenden Verbänden auf europäischer Ebene erstellte Leitlinien und Standards (z.B. Standards for Guide Dogs vom ADEu (AssistanceDogsEurope) und „Leitfaden für die internationale Gebrauchshundeprüfung“ der FCI (Fédération cynologique internationale). Diese werden von den deutschen Ausbildern als Leitlinien herangezogen. Das bestätigt auch die Stellungnahme des Assistenzhundezentrums aus Osterode (Umdruck 18/971). Daher besteht derzeit keine Notwendigkeit, (weitere) anerkannte und einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhundeprüfungen zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Alheit

Ministerin

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/1100/umdruck-18-1131.pdf>

[Abgerufen am 25.09.2015]

Niedersächsischer Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/3111

Antrag

Fraktion der CDU Hannover, den 10.03.2015

Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Im alltäglichen Leben sind von Assistenzhunden unterstützte Menschen mit Behinderungen einer Ungleichbehandlung ausgesetzt. Von Assistenzhunden unterstützte Menschen mit Behinderungen können im Vergleich zu Menschen mit Behinderungen, die keinen Assistenzhund benötigen, nicht uneingeschränkt am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Der Zugang zu öffentlichen Bereichen und Einrichtungen wird Assistenzhunden, zu denen Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde oder auch Blindenführhunde zählen, nicht einheitlich gewährt. Die Frage der Kostenübernahme bei der Anschaffung von Assistenzhunden ist von der Einzelfallprüfung des zuständigen Leistungsträgers abhängig. Die Finanzierung der Anschaffungskosten eines Assistenzhundes könnte über § 33 SGB V gewährleistet werden, sofern alle ausgebildeten Assistenzhunde als Hilfsmittel, wie derzeit schon Blindenführhunde, anerkannt und im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt werden. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für die rechtliche Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die durch einen Assistenzhund unterstützt werden, dahin gehend einzusetzen, dass 1. rechtliche Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von allen Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens geschaffen werden, um von einem Assistenzhund unterstützten Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,

2. rechtliche Voraussetzungen für die Anerkennung aller Assistenzhunde als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V mit den zuständigen Leistungsträgern erörtert werden, um alle Assistenzhunde als medizinisches Hilfsmittel im Alltag in das Hilfsmittelverzeichnis aufnehmen zu können. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass auf kommunaler Ebene eine steuerrechtliche Befreiung für alle Besitzerinnen und Besitzer von Assistenzhunden erfolgt.

Begründung

Im alltäglichen Leben von Menschen mit Behinderungen sind Assistenzhunde von lebenswichtiger Bedeutung. Blindenführhunde, Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde und andere Assistenzhunde leisten einen Beitrag zur Mobilität und Selbstständigkeit ihrer gesundheitlich eingeschränkten Besitzerinnen und Besitzer, erhöhen somit deren Lebensqualität. Vor dem Hintergrund der für Pflegefachpersonal aufzubringenden Kosten kann der Besitz eines ausgebildeten Assistenzhundes zu Kosteneinsparungen führen. Von einem Assistenzhund unterstützte Menschen mit Behinderungen sind weniger auf Pflege durch Fachkräfte angewiesen. Trotz der Tatsache, dass Assistenzhunde für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen einen lebenswichtigen Begleiter im alltäglichen Leben darstellen, fehlt es sowohl an einer einheitlichen Regelung bezüglich der Übernahme der Kosten von Assistenzhunden als auch an einem barrierefreien Zutritt für von Assistenzhunden begleitete Menschen mit Behinderungen in Schulen, Arztpraxen, Krankenhäuser, Hotels, Ladengeschäfte, Taxis usw. Die Anschaffung eines Assistenzhundes wird weder einheitlich von den Krankenkassen übernommen noch bezuschusst. Die Betroffenen verfügen mangels einheitlicher Regelungen über keinen rechtlichen Anspruch auf Kostenübernahme. Die Frage der Kostenübernahme entscheidet somit der entsprechende Leistungsträger im Einzelfall. Hinsichtlich des barrierefreien Zutritts hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass eine ausdrückliche gesundheitsrechtliche Regelung, die Patientinnen und Patienten das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in Krankenhäuser, Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen gestattet, zwar nicht existiert, sich unter Hygieneaspekten jedoch festhalten lässt, dass grundsätzlich keine medizinisch-hygienischen Bedenken gegenüber der Mitnahme eines entsprechenden Hundes bestehen. Das BMG vertritt somit die Auffassung, dass das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Gesundheitseinrichtungen durchaus möglich ist. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Bezug auf das Lebensmittelhygienerecht, würden weder das europäische noch das nationale Lebensmittelhygienerecht spezifische Vorschriften zur Zulässigkeit des Zutritts von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden zu Lebensmittelgeschäften enthalten. Das BMELV vertritt die Auffassung, dass dem Mitführen der Hunde in entsprechende Geschäfte grundsätzlich nichts entgegenstehen würde, da diese als Sonderfall anzusehen seien. Auch die Länder-Arbeitsgruppe für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika vertritt diese Auffassung. Zusammengefasst lässt sich somit feststellen, dass sowohl aus gesundheitlichen als auch hygienischen Gründen keine Einwände dagegen erhoben werden können, Blindenführhunde und andere Assistenzhunde in entsprechenden Einrichtungen zuzulassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als Entscheidungsgremium zu Fragen der Leistungsübernahme der gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht den Ländern, sich im Rahmen der Verfahrensordnung für die Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel und die Schaffung einer einheitlichen Regelung zur Kostenübernahme über Dritte einzusetzen. Die Verfahrensordnung des G-BA ermöglicht Dritten, sich je nach Thema und Verfahrensart in die Beratungen des Gremiums einzubringen. Im Rahmen der Patientenbeteiligung beispielsweise verfügen Organisationen, die auf Bundesebene maßgeblich die Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen vertreten, über ein Mitberatungs- und Antragsrecht. Zu diesen Organisationen zählen der Deutsche Behindertenrat, die BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Im Stimmnahmeverfahren des G-BA kann durch schriftliche und mündliche Einschätzungen und Bewertungen von Dritten den gesetzlichen Krankenkassen ungeachtet ihrer Entscheidungsbefugnis über die Leistungsgewährung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Übernahme der Anschaffungskosten von Assistenzhunden geraten werden.

Fraktionsvorsitzender Björn Thümler (Ausgegeben am 11.03.2015)

http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_5000/3001-3500/17-3111.pdf

[Abgerufen am 25.09.2015]

Richtlinien Assistenzhunde in Österreich

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG

Geschäftszahl: BMASK-44.301/0075-IV/A/7/2014

Erstellt vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 7

In Kraft getreten am 1. Jänner 2015

Damit außer Kraft: GZ 44.301/0027-IV/A/7/2010, 44.301/0015-IV/7/2008

PRÄAMBEL

Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung eignet. Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes.

Die gegenständlichen Richtlinien beinhalten die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzhunden beiderlei Geschlechts.

1 VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEZEICHNUNG ALS ASSISTENZHUND

Voraussetzung für die Bezeichnung als „Assistenzhund“ und für den Blindenführhund auch hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu dessen Anschaffung ist die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls eine Person mit Behinderung gehören muss, die selber einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit, spezifische Hilfeleistungen im jeweiligen Einsatzbereich sowie auf das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderung mit dem Hund Bedacht zu nehmen. Die Halter/innen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen, alles für die Gesunderhaltung des Hundes beizutragen, eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle des Hundes durchzuführen und die Gehorsamkeit als Basisanforderung regelmäßig zu üben. Die Vergabe einer Förderung aus öffentlichen Mitteln beinhaltet daher auch die vertragliche Vereinbarung zwischen Ausbildungsstelle und Assistenz-Hundehalter/in zu regelmäßigen Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen sind einzuhalten.

2 KRITERIEN FÜR EINE QUALITÄTSBEZOGENE BEURTEILUNG

Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Daher benötigen Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht ermöglichen ihre uneingeschränkte Aufgabenerfüllung. Die Gesundheit, ein geeignetes Wesen, Sozial-/Umweltverhalten und der Gehorsam bilden daher eine Grundvoraussetzung für den verantwortungsvollen Einsatz von Assistenzhunden. Die hohen Anforderungen liegen im Interesse der Menschen mit Behinderung, dienen der Sicherheit sowohl der betroffenen Person als auch der Öffentlichkeit.

2.1 Gesundheitliche Eignungen

Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung für die Verwendung als Assistenzhund ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualitätsbeurteilung.

Die tierärztliche Untersuchung gliedert sich wie folgt:

- Klinische Untersuchung einschließlich Blutbild
- Orthopädische Untersuchung und Röntgen
- Neurologische Untersuchung

- Verhalten bei der Untersuchung

Nähere Bestimmungen zur gesundheitlichen Beurteilung von Assistenzhunden sind in Form standardisierter Vorgaben für die Befunderhebung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen.

2.2 Sozial-/Umweltverhalten

Es ist ein umweltneutrales, von allgemeinen Umwelteinflüssen nicht beeinflussbares Verhalten des Hundes gefordert. Auf folgende Punkte ist dabei im Rahmen einer Wesensbeurteilung besonders Bedacht zu nehmen:

- Sozialverhalten (Meutetrieb, Spieltrieb)
- Gehorsamsbereitschaft
- Jagdtrieb, Aggressionsverhalten
- Selbstsicherheit, Unbefangenheit
- Konzentrationsfähigkeit
- Geräuschempfindlichkeit, Ablenkbarkeit

2.3 Gehorsam

Der Gehorsam spielt eine tragende Rolle. Der Hund muss immer unter der Kontrolle des/der Halters/in sein. Es gibt Ausnahmesituationen, die Teil des spezifischen Aufgabenbereiches des Assistenzhundes sind (z.B. Hilfe in Notsituationen bei Signalhunden).

Dabei sind insbesondere zu beurteilen:

- Leinenführigkeit mit Wendungen
- Absetzen, Abliegen
- Abrufen, Freifolge
- Gehen an lockerer Leine

2.4 Spezifische Hilfeleistungen von Blindenführ-, Service- und Signalhunden

Je nach Einsatzbereich gibt es grundlegende Hilfeleistungen, die zur Standardausbildung eines Blindenführ-, Service- bzw. Signalhundes vor der Zusammenschulung mit dem/der betroffenen künftigen Hundehalter/in gehören. Diese werden als Basisanforderungen bezeichnet.

Dazu kommen individuelle, auf den persönlichen Bedarf abgestimmte Hilfeleistungen, die mit den betroffenen Menschen mit Behinderung und der Ausbildungsstelle vereinbart werden (Aufgabenkatalog).

Es ist zu gewährleisten, dass Hilfeleistungen, die bei mangelhafter Ausführung die Sicherheit des Menschen mit Behinderung gefährden, vor der Zusammenschulung überprüft werden.

2.5 Anforderungen an das Team

Von entscheidender Bedeutung ist, dass der/die Hundehalter/in mit seinem/ihrer Assistenzhund harmoniert und die Hilfeleistungen gut aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Bei den an das Team gestellten Anforderungen ist insbesondere zu achten auf:

- Art und Weise, wie der/die künftige Assistenzhundehalter/in mit dem Hund umgeht
- Ausführung der Hilfeleistungen und Aufgaben unter Anwendung der Hör- bzw. Sichtzeichen
- Erkennen der Reaktionsweisen des Assistenzhundes (positive Reaktionen, Belastungen, Überforderung, Wissen über rassespezifische Merkmale)
- Übernahme der Verantwortung für die mit der Hundehaltung verbundene tägliche Versorgung (Ernährung, Lösen, Gesunderhaltung, Pflege)
- Vorsorge für Pausen, Freizeit (Platz für Ruhepausen, Auslauf- und Spielmöglichkeit)
- Erhaltung des Ausbildungszustandes
- Bei Assistenzhunden für Kinder, für Personen, die einer besonderen Unterstützungs-Struktur bedürfen bzw. Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist besonderes Augenmerk auf die Triade Eltern/Kind/Assistenzhund bzw. verantwortliche Person/Mensch mit Behinderung/Assistenzhund zu legen.

3 BEURTEILUNGSVERFAHREN - BEURTEILUNGSORDNUNG

Die Beurteilung von Assistenzhunden im Hinblick auf das Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam und spezifische Aufgaben des Teams gliedert sich wie folgt:

- Qualitätsbeurteilung, bei der die allgemeinen Anforderungen an Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam sowie die Basisanforderungen überprüft werden
- Teambeurteilung nach der Zusammenschulung des Hundes mit der betroffenen Person bzw. mit dem Triaden-Team. Die Teambeurteilung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Nähere Bestimmungen für die Beurteilung von Assistenzhunden in Theorie und Praxis gemäß Punkt 2 der Richtlinien sind in Form einer Beurteilungsordnung unter Verwendung standardisierter Untersuchungs- und Beurteilungsbögen durch die mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragte Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu erlassen.

4 GESAMTBEURTEILUNG – EINTRAGUNG IN DEN BEHINDERTENPASS – FÖRDERVORAUSSETZUNG

Für die Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des § 39a BBG, die Eintragung in den Behindertenpass und eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist ein positiv abgeschlossenes Beurteilungsverfahren (Qualitäts- und Teambeurteilung) Voraussetzung.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als Assistenzhund ist das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung des Hundeführers/der Hundeführerin, an einer Maßnahme zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung der ausbildenden Einrichtung zur Qualitätssicherung.

5 SACHVERSTÄNDIGE

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Assistenzhunden erfolgt durch Veterinärmediziner/innen, die eine vom Sozialministerium anerkannte fachliche Fortbildung absolviert haben. Für die Qualitäts- und Teambeurteilung von Assistenzhunden sind Sachverständige aus dem Bereich der Kynologie und Sachverständige, die selbst eine Behinderung haben, heranzuziehen.

Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist insbesondere die

- Absolvierung der Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer/in entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 56/2012, hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden
- Unabhängigkeit von der Ausbildungsstelle (kein Geschäftsinteresse, kein Naheverhältnis zu den Ausbildungsstellen)
- Qualifizierte Ausbildung (einschließlich Tierschutz)
- Kenntnisse im spezifischen Einsatzbereich (Blindenführ-, Service- bzw. Signalhunde)
- Bei selbst behinderten Sachverständigen Erfahrung mit dem Einsatz eines Assistenzhundes (langjährige/r Blindenführhundehalter/in mit Kenntnissen über Blindenführhunde, Halter/in eines Service- bzw. Signalhundes in dem spezifischen bzw. einem ähnlichen Einsatzbereich, soweit erforderlich, mit Hilfe einer Begleitperson).

Die Auswahl von Sachverständigen obliegt der Prüfstelle.

6 PRÜFSTELLE

Für die Beurteilung von Assistenzhunden wird vom Sozialministerium eine Prüfstelle namhaft gemacht. Der Prüfstellenstatus ist an die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geknüpft und geht unmittelbar verloren, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze gegeben sind.

Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit als Prüfstelle verbundenen Kosten wird eine jährliche Förderung vereinbart. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Prüfstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

- Lernbiologie und Kognitionsforschung
- Veterinärmedizin
- Verhaltensbiologie
- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung

Die Prüfstelle beurteilt in weiterer Folge die vorgestellten Hunde auf ihre Voraussetzungen und Eignung für die vorgesehenen Einsatzgebiete (Blindenführhund, Servicehund, Signalhund),

führt die Teambeurteilung und in der Folge die Kontrollen der Einsatzfähigkeit der Assistenzhundeteams durch.

7 QUALITÄTSSICHERUNG

Nachschulungsmaßnahmen zum Zweck der Qualitätssicherung sind Bestandteil der Ausbildung von Assistenzhunden.

Der Besuch von durch die Prüfstelle (im Einvernehmen mit dem Sozialministerium) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen für Assistenzhundehalter/innen mit theoretischen und praktischen Inhalten gilt als Qualitätssicherungsmaßnahme.

Die vertragliche Vereinbarung zur Nachbetreuung/Nachschulung durch die Ausbildungsstelle (in den ersten beiden Jahren im Ausmaß von 2 Stunden pro Jahr kostenlos) gilt bei fremdausgebildeten Hunden als Voraussetzung für die Förderung aus öffentlichen Mitteln.

Die Vertretungen von Menschen mit Behinderung sind bei Maßnahmen zur Vorbereitung, Information und Qualitätssicherung mit einzubeziehen.

8 ÜBERPRÜFUNG DER EINSATZBEREITSCHAFT DER TEAMS

Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Teams kann in Form der Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt 7 innerhalb von drei Jahren erfolgen.

Wird diese Option nicht wahrgenommen, so ist nach Ablauf von 3 Jahren nach Absolvierung der Teambeurteilung von der Prüfstelle eine Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Teams durch eine/n kynologische/n Sachverständige/n anzuberaumen.

Ort und Umfang der Beurteilung sind auf den alltagsbezogenen Bedarf des Menschen mit Behinderung abzustimmen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form von Empfehlungen an die Hundehalter/innen vorgelegt. Ist die sichere Einsatzfähigkeit des Teams nicht mehr gewährleistet und können alters- bzw. krankheitsbedingte Einschränkungen des Hundes nicht durch veränderten Einsatz kompensiert werden, ist dies in Form eines Gutachtens zu begründen und dem/der Betroffenen und der Ausbildungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Eine neuerliche Überprüfung mit einem negativen Ergebnis hat die Streichung der Eintragung des Assistenzhundes aus dem Behindertenpass zur Folge.

9 STATISTIK – ASSISTENZHUNDEEVIDENZ

Ein Verzeichnis aller Beurteilungen ist in Form einer Assistenzhundeevidenz von der Prüfstelle zu führen. Jeder Hund erhält eine Prüfnummer bestehend aus einer dreistelligen Zahl und der Jahreszahl.

10 INFORMATION UND BERATUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG FÜR DIE ANSCHAFFUNG EINES ASSISTENZHUNDES

Den künftigen Hundeführer/innen ist vor Entscheidung für den Ankauf bzw. die Ausbildung eines Assistenzhundes eine Beratungs- bzw. Informationsmöglichkeit zu folgenden Themen anzubieten:

- Einsatzmöglichkeiten, Belastungen, regelmäßige Trainingsnotwendigkeit
- Verantwortung, die mit der Hundehaltung verbunden ist
- Rechtliche Situation (Tierschutz, Konsumentenschutz, Zugangsrechte)
- Individuelle Bedürfnisse und Erwartungen
- Mobilitätsabklärung bei Blindenführhunden

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sind in die Informationspolitik mit einzubinden. Die Informationen sind in barrierefrei zugänglicher Form zu veröffentlichen.

11 EVALUIERUNG – NEUE WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilung ist eine Evaluierung unter Einbeziehung von betroffenen Menschen mit Behinderung vorzusehen.

12 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/8/8/CH2217/CMS1220346918410/richtlinien_therapiehundeevidenz.pdf [Abgerufen am 26.09.2015]

Gemeinsame Stellungnahme

der Verbände

Berufsverband der Hundeerzeher und Verhaltensberater

(BHV, www.bhv-net.de)

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig – Holstein

(BSVSH, www.bsvsh.org)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband

(DBSV, www.dbsv.org)

Hunde für Handicaps – Verein für Behinderten-Begleithunde

(HfH, www.hundefuerhandicaps.de)

zum Antrag an den Landtag Schleswig Holstein (Drucksache 18/318):

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde

Die oben genannten Verbände unterstützen den Antrag des schleswig-holsteinischen Sozialausschusses an die Landesregierung, rechtliche Rahmenbedingungen für Halter und Halterinnen von Assistenzhunden zu schaffen. In Anbetracht der Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (unter anderem: Lebensmittelgesetzgebung, Landesgleichstellungsgesetz, Hundesteuerrecht, Hundehaltungsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze, Gewerbeordnungen etc.), die zu ändern oder zu ergänzen wären, setzen sich die Verbände gemeinschaftlich dafür ein, ein Assistenzhundgesetz auf Länderebene zu erlassen und dass die Landesregierung ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene voran bringt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Damit wäre der Forderung einer rechtlichen Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden und der Regelung des barrierefreien Zutritts aller Assistenzhund-Teams zu allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens Rechnung getragen. In Anlehnung an Assistenzhundgesetze im europäischen Ausland schlagen wir vor, die im Anhang aufgeführten Inhalte in ein Assistenzhundgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schröder

Vorsitzender BHV

Auf der Lind 3

65529 Waldems-Esch

Robert Böhm

Bundessprecher der

Blindenführhundhalter im DBSV

Rungestr. 19

10179 Berlin

Detlev Böhning

Stellvertretender Landesvorsitzender

Memelstr. 4

23554 Lübeck

Sabine Häcker

Vorsitzende Hunde für Handicaps

Wiltbergstr. 29g

13125 Berlin

Erläuterungen: Inhalte zum Assistenzhundgesetz

Teil I Definitionen

1. Blindenführhundgespann / Assistenzhund-Team

a. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden die Ausbildungsinhalte von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden als Assistenz bezeichnet. Es gilt, dass der Hund durch seine Assistenzleistungen, den individuellen Bedarf an Assistenz, den der Halter aufgrund von Behinderung, chronischer oder progressiver Erkrankung hat, in Ergänzung zu menschlicher Assistenz erbringt.

b. Halter haben einen erkennbaren und nachweisbaren Bedarf, also eine anerkannte Behinderung nach den Bestimmungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG).

Das können beispielsweise Menschen sein, die

I. blind, sehbehindert, sehhörbehindert, taubblind

II. gehörlos, schwerhörig,

III. motorisch behindert,

IV. an chronischen Erkrankungen erkrankt sind,

V. eine psychische Behinderung,

VI. oder andere Behinderungen haben.

c. Der Hund lebt im Haushalt des Halters und bildet mit diesem das Gespann bzw. Team.

d. Der Hund ist für seinen Einsatz nachweislich geeignet,

ausgesucht und ausgebildet. (*Dokumentation von Eignungstests, Ausbildung und Assistenzhund-Team-Prüfung resp. Gespannprüfung*)

- e. Der Hund ist von einer nachweislich fachlich anerkannten Blindenführhund- bzw. Assistenzhundeschule ausgebildet und eingearbeitet worden.
- f. Das Gespann bzw. Team ist eindeutig gekennzeichnet: Der Halter durch Ausweiskarte und der Hund durch Kenndecke bzw. Führgeschirr.

2. Blindenführhundschiule / Assistenzhund-Schule

- a. Technischer Leiter der Schule und Trainer der Hunde können ihre fachliche Qualifikation als Hundetrainer/Hundesachverständige nachweisen.
- b. Schule ist akkreditiert durch nationale Behörden (z.B. durch Veterinärarnnt, §11 TschG, ...).
- c. Schule ist akkreditiertes Mitglied in einem Verband, der zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft Betriebsbegehungen oder vergleichbare Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt.
- d. Schule führt regelmäßig anerkannte Qualitätssicherungsmaßnahmen durch (*ISO, Service Qualität Deutschland etc.*)

3. Gespannprüfung resp. Assistenzhund-Team-Prüfung

Seit 1993 sind laut Qualitätskriterien für Blindenführhunde vom 19. Mai 1993 (Bekanntmachung der Spitzenverbände der Krankenkassen:

Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.6.1993, S. 5926 ff.) die Durchführung von Gespannprüfungen für Blindenführhundgespanne bindend. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband schult seither regelmäßig Sachverständige, die als Gespannprüfer diese Prüfungen durchführen. Für Assistenzhund-Teams stehen seit 2009 speziell geschulte Prüfer zur Verfügung, die von der Industrie und Handelskammer Potsdam als Assistenzhund-Team-Prüfer zertifiziert sind. Es steht also bereits eine seit Jahren etablierte Expertise zur Verfügung, in speziell auf die Belange behinderter Hundehalter angepassten Prüfungen, die Hilfsmittelfunktion von Assistenzhunden zu überprüfen und nachzuweisen.

Weitere Informationen siehe hierzu:

<http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/dbsv-gremien/gespannpruefer/>
<http://www.bhv-net.de/assistenzhund-team-pruefung.html>

Teil II Rechte und Pflichten der Halter:

a) Barrierefreier und kostenloser Zugang für Assistenzhund-Teams:

Laut LBG §2 besteht Benachteiligung, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn Menschen aufgrund der Nutzung eines (tierischen) Hilfsmittels, der Zutritt zu öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens verweigert wird. Die Bestimmungen der Gleichstellungsgesetze stehen vermeintlich im Widerspruch zum „Hausrecht“. Ein Assistenzhundgesetz könnte den Rechtsanspruch auf uneingeschränktes Zugangsrecht behinderter Menschen mit ihren Assistenzhunden eindeutig regeln.

Konkret bedeutet dies: Zugang

- a. zu Behörden und Ämtern und anderen öffentlichen Einrichtungen von Staat, Ländern und Kommunen
- b. in Geschäfte (auch Lebensmittel verarbeitende Betriebe, Restaurants, Gaststätten, Lebensmittelläden, Supermärkte usw.)
- c. Tourismus: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen usw.,
- d. zu Gesundheitseinrichtungen und Reha-Einrichtungen incl. Pflege- oder Senioreneinrichtungen (als Besucher und als Patient/Bewohner)
- e. zu Kultur- und Freizeitangeboten (Kino, Museen, Theater, Oper, Konzerte, Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder, Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsstätten etc.)
- f. zu Bildungseinrichtungen (Schulen, Uni etc.)
- g. zum Arbeitsplatz
- h. zu öffentlicher Beförderung zu Land, im Wasser und in der Luft in den Passagieräumen zusammen mit dem Halter.
- i. in (Nah)erholungsgebieten (Grünanlagen, Parks, Forstflächen) incl. Recht auf Freilauf des Hundes und der Befreiung des Halters von der Auflage zur Entfernung des Hundekots.

b) Pflichten der Halter

- Regelmäßige Gesunderhaltung und Pflege des Hundes (*Nachweis über EU-Heimtierausweis*)
- Nutzung des Hundes als Blindenführ-/ Assistenzhund
- Mitführen des Ausweises für Blindenführhundgespanne / Assistenzhund-Teams
- Kennzeichnung des Hundes als Blindenführ-/ Assistenzhund
- ...

2. Assistenzhunde in Ausbildung:

Die oben genannten Regelungen gelten auch für Blindenführhunde / Assistenzhunde in Ausbildung, wenn sie in Begleitung eines Trainers sind, der nachweislich für eine fachlich anerkannte Ausbildungsstätte arbeitet.

<http://www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl18/umdrucke/1000/umdruck-18-1069.pdf>.

[Abgerufen am 26.09.2015]

Betreten von Lebensmittelgeschäften mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt

Lebensmittelunternehmer müssen grundsätzlich vermeiden, dass Haustiere Zugang zu Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Das BMEL sieht im Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden jedoch einen Sonderfall.



Quelle: © *Boris Djuranovic - Fotolia.com*

Gelegentlich verweigern Lebensmittelunternehmer behinderten Menschen, die von Blindenführhunden oder anderen Assistenzhunden begleitet werden, aus hygienischen Gründen den

Zutritt zu Lebensmittelbetrieben, insbesondere zu Geschäften des Lebensmitteleinzelhandels.

Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmer gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden.

Diese Regelung gilt nach Ansicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zwar auch für die Einkaufsbereiche von Lebensmittelgeschäften. In Sonderfällen kann gemäß den geltenden Vorschriften Haustieren der Zugang dennoch gestattet werden. Das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden ist aus Sicht des BMEL ein solcher Sonderfall, denn das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen ist hier ausschlaggebend.

Beim Mitführen von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden in Lebensmittelbetrieben muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen.

Das dürfte jedoch unproblematisch sein und ist nicht zu erwarten, weil Führhunde besonders geschult und diszipliniert sind und im Lebensmitteleinzelhandel Waren üblicherweise verpackt zum Verkauf angeboten oder durch geeignete Thekensysteme geschützt werden.

Stand:21.07.14

<http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/Texte/MitBlindenhundLebensmittelgeschaeft.html>

[Abgerufen am 23.09.2015]

Besser führen

Januar 2014

Autorin: Hanna Lucassen

Lichtblicke e. V. – Verein zur Förderung des Blindenführhundwesens



Foto: PR
Bert Bohla redet sich in Rage, wenn es um die Ausbildung von Blindenführhunden geht. „Jeder Hinz und Kunz kann einen Gewerbeschein beantragen, Hunde nach irgendeiner obskuren Methode erziehen und als Führhunde verkaufen“, sagt der Vorsitzende des Vereins

Lichtblicke. Um die 20 000 Euro kostet ein ausgebildetes Tier, es gilt als Hilfsmittel, die Krankenkassen übernehmen die Kosten.

Immer wieder meldeten sich verzweifelte Halter, sagt Bohla. „Ein Hund stürmte los, sobald er einen Artgenossen sah, quer über die Straße, die Rolltreppe hoch. Für die blinde Frau im Schlepptau war das lebensgefährlich.“ Unter einer schlechten Schule litten auch die Hunde, erklärt der Fachmann. Einige Trainer stießen ihnen an jedem Bordstein das Führungsgeschirr in die Rippen und rissen sie gleichzeitig an der Leine zurück.

Der Verein hilft im Einzelfall, gibt zum Beispiel Gutachten in Auftrag, damit Hunde aus dem Dienst genommen werden. Und er setzt auf Aufklärung, auch bei anderen Themen: Nachdem Supermärkte Sehbehinderte mit Führhunden nicht rein ließen, startete Lichtblicke eine Internetkampagne. Netto, Penny und Lidl begrüßen diese Kunden jetzt laut Selbstauskunft ausdrücklich.

Interview:

Fragen an Lea Heuser, Schriftführerin bei Lichtblicke e. V.

Haben Sie selbst einen Führhund?

Ich habe seit kurzem eine Hündin, Bine, die ich dazu erst ausbilde. Einmal wöchentlich treffe ich mich mit einer Trainerin, etwa ein Jahr lang. Das ist aber nicht der Regelfall. Die meisten bekommen über die Krankenkasse einen fertig ausgebildeten Führhund.

Was muss der können?

Er muss die Augen ersetzen: zum Beispiel am Bürgersteig warten, bis die Straße frei ist. An Laternenmasten oder parkenden Autos vorbeileiten. Hörsignale („Such Ampel“, „Such Bank“) verstehen und die Ziele finden.

Was denken Sie, wie wird sich Ihr Leben mit Ihrer Führhündin ändern?

Zurzeit laufe ich mit einem Langstock. Dabei muss ich mich ständig konzentrieren. Das kostet viel Kraft, die mir woanders fehlt. Ich freue mich sehr darauf, entspannt gehen zu können und in meinem eigenem Tempo. Denn ich bin eigentlich ein schneller Typ

<https://chrismon.evangelisch.de/projekte/besser-fuehren-20387>

[Abgerufen am 23.09.2015]

Menschen: Der Bensheimer Michael Guthier ist seit einem Badeunfall behindert und hat eine ganz besondere Helferin

Wenn er mit dem Rollstuhl kippt, bringt die Hündin das Telefon

Von unserer Mitarbeiterin
Gerlinde Scharf

BERGSTRASSE. Dinah ist ein Schatz. Sie ist nicht nur eine treue Freundin, sondern auch Mädchen für alles. Sie macht Türen auf und zu, sie hebt Geldbeutel, Schlüssel und andere Gegenstände vom Boden auf, macht das Licht an und hat ein Wahnsinnsgefühl dafür, wo sich das vermaledeite Telefon gerade versteckt hält: Sie findet das vermisste Teil in Sekundenschnelle und bringt es dem Besitzer. Dinah ist supereifrig, gelehrt und ehrgeizig obendrein.

In wenigen Monaten ausgebildet Michael Guthier aus Bensheim und seine Familie sind heilfroh, dass sie Dinah haben. Dinah ist ein fünf Jahre alter Golden Retriever und wurde von Michael Plotzki aus Hähnlein innerhalb weniger Monate zum Assistenzhund ausgebildet. Sie ist ganz wild aufs arbeiten. Dabei hat sie zuvor noch nicht einmal Stöckchen apportiert. Und jetzt macht es ihr einen Riesenspaß, lobt ihr Trainer den Familienhund.

Michael Guthier, der im August eine dreijährige Ausbildung als Bauzeichner bei der Firma Sartorius beginnt und Jugendbetreuer bei der Freiwilligen Feuerwehr in Auerbach ist, ist im Alltag auf Dinah angewiesen. Der heute Zwanzigjährige sitzt seit einem Badeunfall im vergangenen Jahr im Rollstuhl und hat keine

Die Assistenzhündin Dinah ist für Michael Guthier so etwas wie sein verlängerter Arm

Handfunktion mehr. Die Hündin ist so etwas wie der verlängerte Arm des jungen Mannes.

„Uns konnte gar nichts Besseres passieren“, sind sich Michael und seine Mutter über die Arbeit des Ausbilders und die unerwartet schnelle Auffassungsgabe des Tieres einig. Und Plotzki ergänzt: „Auch Dinah profitiert zu hundert Prozent.“

Aber das Training zum Behindertenbegleithund war kein Zuckerschlecken. Seit Oktober arbeitete der Hundecoach mehrere Tage in der Woche mit Dinah in ihrem vertrauten Umfeld. Als Michael im Februar aus der Reha zurückkam, war die Ausbildung soweit fortgeschritten, dass seine Mutter ruhigen Gewissens schon mal für ein paar Stunden das Haus verlassen konnte. Wenn der Rollstuhl des Zwanzigjährigen einmal umkippen sollte, wird Dinah auf Zuruf den Telefonhörer schnap-



Hundetrainer Michael Plotzki bei der Arbeit mit Dinah (linkes Bild). Auf dem rechten Foto Plotzki, Dinah und der Bensheimer Michael Guthier, der seit einem Unfall im Rollstuhl sitzt und durch die Assistenzhündin eine bedeutende Hilfe erfährt. BILD: NEU

pen und ihn seinem Herrchen so an dessen Unterarme platzieren, dass er ihn greifen und Hilfe holen kann, sind sich die Guthiers sicher.

Zu verdanken hat Michael das wieder gewonnene Stück Lebensqualität dem Hundetherapeuten Michael Plotzki, der sich seit 35 Jahren um Problemhunde kümmert und ihnen erfolgreich Marotten und Unsitten abgewöhnt. Auch wenn ihn dankbare Hundebesitzer, in Anlehnung an Pferdeflüsterer Monty Roberts aus den USA, als „Hundeflüsterer“ bezeichnen, sieht er sich selbst als Hundehaltertrainer und Hundezüchter. Er weiß, wie man die

Vierbeiner motiviert: mit Geduld, ständigen Wiederholungen, Hilfsmitteln (Clicker = Knackfrosch), wie sie auch in der Delphintherapie eingesetzt werden, Vertrauensübungen und – ganz wichtig – Belohnungen (Leckerlis).

Im vergangenen Jahr hat der langjährige Ausbildungsleiter beim Deutschen Hundesportverein, der viel mit der Polizei und Behörden zusammengearbeitet hat, die Aufmerksamkeit von Radio, Fernsehen und Printmedien auf sich gezogen. Er verschenkte einen, von ihm fix und fertig und auf eigene Kosten ausgebildeten Behindertenbegleit-

hund an eine spastisch gelähmte, junge Frau bei Heidelberg. Wegen einer massiven Hundeallergie hatte eine Weinheimer Familie den 15

Am einfachsten ist die Arbeit mit Golden Retrievern oder Labradors

Monate alten Golden Retriever Nico an Plotzki abgeben.

Die Nachfrage von Menschen mit und ohne Handicap nach einem Assistenzhund, oder ganz einfach einem Hund, mit dem sich ohne Stress durch die Fußgängerzone flanieren lässt, ist enorm. Für Plotzki spielt es beim Training mit den angehenden Behindertenbegleithunden keine Rolle, ob es sich um einen Welpen oder einen älteren Familienhund handelt. „Das Tier kann etwas nicht, und ich kann es ihm beibringen“, beschreibt der Ausbilder seine schöne Arbeit mit wenigen Worten. Und ergänzt selbstbewusst: „Ich habe bisher alle Fälle gelöst.“

Eine Ausbildung zum Assistenzhund für Behinderte dauert circa fünf bis zehn Monate. Am einfachsten ist die Arbeit mit Golden Retrievern oder Labradors. Wildfremde Menschen schreiben Plotzki E-Mails: „Hut ab vor Ihrer Arbeit.“

Arbeit mit Assistenzhunden

■ Für Sonntag, 13. Juni, lädt Michael Plotzki zu einem kostenlosen **Infotag** über die Arbeit mit Assistenzhunden für Menschen mit Handicap ab 14 Uhr in die Sport- und Kulturhalle in Alsbach-Hähnlein ein.

■ Die **Krankenkassen** bezahlen die Anschaffung von Blindenhunden, nicht aber die von Assistenzhunden.

■ Üblicherweise kostet ein ausgebildeter Assistenzhund **zwischen 25 000 und 30 000 Euro**. Michael Plotzki arbeitet wesentlich günstiger,

da er die Vierbeiner nicht verkauft, sondern mit Familienhunden in deren gewohnter Umgebung trainiert.

■ Nach seinem tragischen Unfall hat der Bensheimer Michael Guthier von **vielen Seiten Unterstützung und Hilfe** erfahren. Die Stadt Bensheim hat Assistenzhund Dinah von der Hundesteuer befreit. Finanzielle Hilfe kam auch durch eine Tierarztpraxis, die Feuerwehren von Bensheim und den Stadtteilen, den städtischen Kinderhort Wilhelmstraße und den Hort in der Jacob-Löhr-Straße. *gs*

<http://www.morgenweb.de/region/bergstrasser-anzeiger/ba-freizeit/wenn-er-mit-dem-rollstuhl-kippt-bringt-die-hundin-das-telefon-1.191406> [Abgerufen am 23.09.2015]

Rex in der Praxis

Blindenführhunde in Klinik und Praxis sind kein hygienisches Problem

von Jürgen Brenn

In Deutschland leben rund 155.000 Blinde und 500.000 sehbehinderte Menschen. Etwa 1.600 von ihnen bewahren sich ihre Mobilität mit Hilfe eines Blindenführhundes. Diese speziell ausgebildeten Hunde begleiten den Behinderten überall hin. Nur ist das Tier nicht überall so willkommen wie der Mensch, der auf seine Hilfe angewiesen ist, was teilweise auf Vorurteile und Verunsicherung zurückzuführen ist. Kliniken und Arztpraxen sollten grundsätzlich für Blindenführhunde offen stehen.

Gutachten aus Berlin

Professor Dr. Henning Rüden, Direktor des Instituts für Hygiene der FU Berlin, hat 1996 eine Stellungnahme zu diesem Thema erarbeitet, die heute noch aktuell ist, wie er auf Anfrage versichert. Er kommt darin zu dem Schluss, dass aus medizinisch-hygienischen Gründen „in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenhunden in Praxis und Krankenhausräume“ bestehen. Sowohl die Übertragungsgefahr von Krankheiten durch „Verletzungen oder Kontamination von Lebensmitteln“ als auch die Übertragungsgefahr durch Arthropoden wie etwa Zecken, Läuse oder Flöhe sei gering.

Der Autor sieht keine Gefahren, da Blindenführhunde speziell ausgebildet und besonders diszipliniert seien. Für die Mitnahme der Hunde in Krankenhäuser und Praxen gibt Rüden allerdings einige Empfehlungen. So sollte den Hunden der Zutritt zum Beispiel nicht gestattet werden, wenn sie krank sind, Flöhe oder Hautläsionen haben. Auch sollten sie prinzipiell nicht auf In-

tensivstationen gelassen werden. Darüber hinaus sollte das Klinikpersonal nicht mit dem Hund spielen oder ihn streicheln, empfiehlt Rüden.

Kein Problem in nordrheinischen Krankenhäusern

Ärztckammern und die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) berufen sich bei dem Thema auf Rüdens Stellungnahme. So hat die DKG im Herbst 1997 ein Rundschreiben an die Krankenhäuser verfasst, das sich auf Rüden bezieht.

Im Krankenhausalltag bereitet die Mitnahme von Blindenhunden in aller Regel kein Problem. So haben Blindenführhunde am Universitätsklinikum in Köln uneingeschränkten Zugang mit Ausnahme der Intensivstationen, erklärt Monika Feuser, Sprecherin des Klinikums. Auch dem Sprecher der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Lothar Kratz, sind keine Schwierigkeiten mit Blindenhunden bekannt. Offensichtlich sind die Tiere in nordrheinischen Krankenhäusern akzeptiert. Dies bestätigt auch der Blindenhundebesitzer Robert Landsberg. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. in Nordrhein sind keine Klagen von Blindenhundebesitzern zu Ohren gekommen.

Dass Blindenführhunde kein medizinisch-hygienisches Risiko darstellen, ist auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass diese Hunde eine spezielle Ausbildung genossen haben, sehr diszipliniert sind und von ihren Besitzern sorgsam gepflegt werden. Die Schäferhunde, Labradore oder auch Riesen-Schnauzer werden in speziellen

Führhundeschulen in sechs bis neun Monaten für ihre Aufgabe geschult, erklärt Günter Wingender.

Er ist Leiter der Fachgruppe für die Blindenführhundehalter des Blinden- und Sehbehindertenverbandes in Nordrhein. Schon bevor die Hunde die Ausbildung beginnen, werde geprüft, ob sie die Ausbildung erfolgreich durchlaufen könnten. So müssen sie zum Beispiel „schussfest“ sein oder dürfen im lauten Gewimmel etwa des Kölner Hauptbahnhofes nicht die Nerven verlieren. Das könne nicht jeder Hund, so Wingender. Nach der Ausbildung werden sie je nach Temperament, Größe und Zuneigung an einen Blinden vergeben, wobei der Leiter der Hundeschule bei der Auswahl helfe.

Gegenseitige Rücksicht

Wingender, der sich seit rund 16 Jahren mit Hilfe eines Blindenhundes seine Mobilität erhält, trifft in den Praxen seiner Ärzte auf viel Verständnis. Beim Hausarzt, Augenarzt oder Orthopäden geht der Hund selbstverständlich mit ins Wartezimmer oder Behandlungszimmer. Allerdings achtet er selbst darauf, dass die Toleranz nicht überstrapaziert wird. „Wenn das Wetter sehr schlecht ist, gehe ich ohne Hund zum Arzt, sonst müsste wegen des nassen Fells nachher der Eingangsbereich geputzt werden“, erklärt Wingender.

Er hat aber auch von Blinden gehört, dass manche Ärzte von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Aufenthalt der Hunde mit Hinweis auf die Hygiene nicht gestatten. Mancher Arzt verweise auch darauf, dass er auf seine anderen Patienten Rücksicht nehmen müsse. In solch einem Fall bleibe oft nichts anderes übrig, als sich einen anderen Arzt zu suchen, so Wingender. „Was nützt es, wenn ich mir mit Hinweis auf die Stellungnahme aus Berlin den Zugang erkämpfe. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arzt und Patient kann so nicht entstehen.“

Das Gutachten von Professor Dr. Henning Rüden ist im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de in der Rubrik „ArztInfo/KammerArchiv“ eingestellt.

Hundeschule in der Kritik - Blindenführhund ist keine Hilfe

Der Golden Retriever Leon sollte dem blinden Kevin Kerdel durchs Leben helfen. Doch mit dem Hund hat Kevin mehr Probleme als ohne.

Sendung vom 21.9. 2015 18.45 Uhr SWR Fernsehen in Rheinland-Pfalz

<http://www.swr.de/landesschau-rp/hundeschule-in-der-kritik-blindenfuehrhund-ist-keine-hilfe/-/id=122144/did=16188848/nid=13831154/10w6pww/index.html>

[Abgerufen am 27.09.2015]

MDR Magazin Exakt vom 18.03.2015 : Blindenführhunde: Tödliche Gefahr auf vier Pfoten?

Der Fall Christine Rösch und ihr Labradorrüde Peaches, der die blinde Frau sicher Führen sollte.

"Bereits in der Sozialisation sind bei Peaches offensichtlich diverse Defizite entstanden. Es konnte keine vollständige Beißhemmung erzielt werden. Peaches (zeigt) ...

Aggressionsverhalten und entwickelt gegenüber Kindern eher Jagdverhalten."

Ist Peaches nur ein bedauerlicher Einzelfall? Die Krankenkassen sagen: ja. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) in Berlin sieht das anders. Mindestens einmal monatlich hat Sabine Häcker vom DBSV eine Beschwerde auf dem Tisch.

<http://www.mdr.de/exakt/blindenfuehrhund106.html>

[Abgerufen am 27.09.2015]

Zu ANTWORTEN DER BEFRAGTEN AUF FACEBOOK

„Ich arbeite an meiner Bachelorarbeit zum Thema „Rechte von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Zugangsrechte von Assistenzhunden in unserer Gesellschaft“ und möchte euch, liebe Facebook Gruppenmitglieder, gern um eure Hilfe bitten und euch ein paar Fragen stellen.

Mein Thema behandelt die Zugangsrechte von Assistenzhunden im Allgemeinen und die Frage richtet sich an alle Experten in eigener Sache oder diese die mit ihnen zusammen arbeiten.

- 1. Glaubt ihr die Zugangsrechte sind in Deutschland ausstreichend geregelt?**
- 2. Was denkt ihr müsste sich verändern damit der Alltag im Sozialen Raum mit Assistenzhund unkomplizierter/ ggf.einfacher wäre?**
- 3. Was ist für den Hund in seiner Arbeit am Wichtigsten?**
- 4. Was sind eure Wünsche/ Anregungen/ Hinweise was euch auf dem Herzen liegt?**

Eure Antworten würde ich gern anonymisiert, zusammengefasst, als Tendenzen in meiner Arbeit verwenden wollen. Denn IHR seid die Experten in eigener Sache. Eure Erfahrungen als Profis sind wichtig! Vielen lieben Dank.

Bert B. schrieb am 30. August um 14:51 Uhr:

- „1. ich weiß: die Zugangsrechte sind in Deutschland definitiv nicht ausstreichend geregelt!
2. Wir brauchen zuerst einmal ein offizielles, unbedingt sach- und fachkompetentes Prüfungssystem zur offiziellen Anerkennung der jeweiligen Assistenzhunde. Und zwar unbedingt unabhängig von irgendwelchen selbstsüchtig lobbyistischen Institutionen wie ADI, ADEu, IGDF, etc. und auch unabhängig von Ausbildungsstätten. Es muß im Sinne der Inklusion z.B. auch möglich sein, den eigenen Assistenzhund ohne Mitwirkung kommerzieller Ausbildungsstätten zu trainieren und anerkennen zu lassen.
Im zweiten Schritt brauchen wir ein Assistenzhundegesetz, das dann die Rechte der offiziell anerkannten Assistenzhunde explizit regelt und bei Verstößen empfindliche Sanktionen vorsieht.
3. Daß der Hund wirklich hundgerecht und tierschutzkonform ausgebildet und trainiert wurde und Spaß und Freude an seinem Job haben kann – dazu gehört auch ein unbedingt sachkundiger Halter!
4. Reichen die Punkte 1. bis 3. denn noch nicht? (Emoticon)“

Bernd T. antwortete zu den Fragen am 30. August um 15:06 Uhr:

- „1. Ich muss gestehen, dass ich über die Zugangsrechte nicht genug weiß, um die Frage gut beantworten zu können, glaube aber, dass die rechtliche Seite vorbehaltlich sinnvoller Aktualisierungen schon recht gut ist.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit muss flächendeckend intensiver werden, so dass irgendwann jeder erwachsene Mensch das Wort „Assistenzhund“ mit leidlich richtigem Inhalt füllen kann.
3. Er muss möglichst ungestört seinen Menschen beachten können.
4. !“

Bastian M. schrieb am 30. August um 16:10 Uhr in der Assistenzhundegruppe folgendes zu den Fragen:

„Meines Wissens gibt es nur eine schwammige Regelung in Paragraf 3 Abs.2 AGG, diese Zutrittsrechte hat jedoch noch niemand eingeklagt. Es sollte ein klares Gesetz geben, das Zutrittsrechte regelt und Strafen für Verstöße.

Bei der zweiten Frage schließe ich mich Bernd an.

Zu 3., jeder Hundehalter sollte sich mit Bedürfnissen und Verhalten seines Hundes beschäftigen, um seinem Hund gerecht zu werden.

4. /"

Beccy S. äusserte sich am 31. August um 10:43 Uhr:

„1. Nein, sie sind nicht ausreichend geregelt.

2. Auch hier möchte ich mich Berts Meinung vorbehaltlos anschließen und bitte, die Redundanz zu tolerieren, möchte damit nur bekräftigen, wie wichtig mir dieser Punkt ist.

3. In seiner Arbeit ist alles Wichtig, was für unseren Umgang mit Tieren gilt, gewaltloses Training, ständige Selbstkritik, bedingungslose Annahme des Wesens mit dem ich lebe, immer wieder die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, die Bedürfnisse des Hundes so zu meinen eigenen machen, mindestens so, dass ich wenigstens annähernd ausgleichen kann, was er mir gibt.

4. Danke für das Aufgreifen der Thematik. Ich würde gerne wissen, was Deine Arbeit am Ende bewegen wird und mich freuen, mehr darüber zu erfahren.“

Jenice N.- D. antwortete am 14. August um 19:04 Uhr

„1. Keines Falls.

2. Aufklärung, ganz viel Aufklärung. Leute wissen meistens einfach nicht, dass es außer dem BfH nichts gibt. Feste Gesetze wären natürlich hammer.

3. Ein Arbeitswille. 100% Verlässlichkeit.

4. Es ist eine Sache, zu fragen, wofür der Hund ist. Es ist eine andere, eine Person so auszuquetschen und doch auf seine eigene Meinung zu beharren. Respekt der allgemeinen Gesellschaft wäre toll.“

Und **Kiki L.** schrieb zur Anfrage am 16. August um 15:43 Uhr:

„1. Nein. Soweit ich weiss gibt es auch gar keine Regeln für Assistenzhunde in Deutschland..?

2. Meiner Meinung nach fehlt das Wissen um Assistenzhunde in Deutschland. Man muss ja nicht wissen, was diese Hunde alles können. Aber einfach nur, dass einige Leute auf ihren Assistenzhund angewiesen sind, würde ja schon reichen.. Und dass man diese Hunde nicht beachten sollte auch.

3. Dass er sich bei seinem Besitzer sicher fühlt und entspannt sein kann. (Ich habe diese Frage nicht so ganz verstanden.. Ich hoffe, ich habe sie „richtig“ beantwortet!?)

4. Zu den Prüfungen der Assistenzhunde: Ich finde Prüfungen allgemein sehr fraglich. Da man immer nur „Momente“ des Befragten prüfen kann. Natürlich ist es wichtig, dass man sich auf seinen Assistenzhund verlassen kann. Aber ob Prüfungen da der richtige Weg sind, bleibt für mich noch eine Frage.. Deswegen bin ich auch eher dafür, dass man hier in Deutschland (im Groben zumindest) die Amerikanischen Gesetze für Assistenzhunde aufnimmt. (Ich denke mal, Du bist mit den Gesetzen dort vertraut? Ansonsten kann ich Dir nur „Service Dog Memes“ hier auf fb empfehlen. Auch wenn dort sehr viel „gezickt“ wird, ist diese Seite sehr hilfreich.) Mit dem Zusatz, dass man in Geschäften etc. nach dem Impfpass (oder auch eine aktuelle Kopie desselbigen) des Tieres fragen darf. Wenn Du sonst noch Fragen hast, kannst Du mir diese natürlich auch immer gerne stellen! „smile“-Emoticon Ein schönes Wochenende wünscht Dir Kiki“

Tino A. schrieb in einer Mail am 5. September um 19:07 Uhr folgende Aussagen:

„1. Nein. Ich bin der Meinung, solange das Hausrecht über den allgemeinen Gleichstellungsrecht steht, ist das nicht in Ordnung. So kann jeder einen Betroffenen mit Assistenzhund vor die Tür setzen.

2. Alle Assistenzhunde müssen mit Blindenführhunden gleich gestellt werden.

3. Am wichtigsten ist, dass der Hund genug Zeit zum Ausruhen und Spielen hat. Er darf auf keinen Fall überfordert werden.

4. Ich würde mir wünschen, dass es endlich für alle Assistenzhunde einheitliche DIN Normen gibt und für alle unterschiedlichen Assistenzhund von der IHK anerkannte Berufe gibt. Außerdem sollte die Krankenkasse die Ausbildung bezahlen.

LG, Tino“

ESAAT STELLUNGNAHME - Mail vom 23.07.2015
Sehr geehrte Frau Zellinger, sehr geehrter Herr Apelt,

grundsätzlich gibt es meines Wissens kein europäisches Recht bezüglich Assistenz-, Therapiebegleit- und Blindenführhunden. Diese Dinge sind, wenn überhaupt, so auf nationaler Ebene geregelt.

In Österreich ist diesbezüglich im Sommer 2014 eine rechtliche Definition für Assistenz- und Therapiebegleithunde geschaffen worden, siehe
<https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Suchworte=therapiehund&x=0&y=0&Abfrage=Gesamtabfrage>

und dort

"Änderung des Bundesbehindertengesetzes und des Sozialministeriumservicegesetzes - SMSG"

Zur Ergänzung dieser Gesetzesänderung wurde vom Ministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine eigene Richtlinie für Therapiebegleithunde herausgegeben, gültig ab 1.1. 2015 (siehe Anhang). Der Blindenführhund ist schon seit wesentlich früher im Gesetz geregelt. In diesem Link (<https://www.ris.bka.gv.at/>) sind sämtliche österreichischen Gesetzestexte zugänglich, Sie können im Suchfeld auch nach dem Begriff "Blindenführhund" suchen, wenn Sie hierzu weitere Informationen benötigen.

Die zuvor erwähnte ergänzende Richtlinie besagt v.a., dass der Therapiebegleithund nun eine Ausbildung absolviert haben muss (Umfang der Ausbildung ist nicht vorgegeben) und danach bei einer zentralen Prüfstelle eine Prüfung gemeinsam mit seinem Hundeführer/in ablegen muss. Als Prüfstelle wurde das Messerli-Institut an der VetMed Uni Wien namhaft gemacht. Auch sind jährliche Nachkontrollen ebendort in der Richtlinie vorgeschrieben, um die Gültigkeit der Prüfung zu verlängern. Auch Assistenzhunde müssen nun eine Prüfung ablegen. Bitte machen Sie sich mit der homepage des Messerli-Institutes hierzu vertraut. <http://www.vetmeduni.ac.at/messerli/ueber-uns/koordinierungsstelle/>

bzw. kontaktieren Sie Herrn Mag. Weissenbacher, Ansprechperson für Assistenzhunde und Therapiebegleithunde am Messerli-Institut (assistentzhunde@vetmeduni.ac.at oder therapiebegleithunde@vetmeduni.ac.at)

Bitte beachten Sie, dass ESAAT ein gemeinnütziger Verein ist, der sich ausschließlich mit der Qualitätssicherung der Ausbildung von Therapiebegleithunden beschäftigt. Die Mitgliedschaft von Ausbildungsanbietern ist freiwillig und ESAAT hat keinerlei gesetzgebende Kompetenzen. Bitte machen Sie sich auch mit der Definition der ESAAT bezüglich Tiergestützter Therapie im Unterschied zu tg Therapiebegleitung vertraut.

http://p148828.mittwaldserver.info/fileadmin/medien/downloads/Die_Definition_TgT-20.2.2012.pdf

und die Erläuterungen dazu:

http://p148828.mittwaldserver.info/fileadmin/medien/downloads/Erl%C3%A4uterung_Definition.pdf

Da ESAAT sich ausschließlich mit der Ausbildung von Therapiebegleithunden beschäftigt, kann ich Ihnen auch nur über die gesetzliche Lage der Therapiebegleithunde in Österreich Auskunft geben: Grundsätzlich gibt es für die Ausbildung zum Therapiebegleithund keine staatlichen Förderungen und der Einsatz wird nicht von den Krankenkassen vergolten. Es gibt nach der Ausbildung auch kein verbrieftes Recht, öffentliche Gebäude, Spitäler etc. mit einem Therapiebegleithund zu betreten, sprich also keine "Privilegien", wie sie etwa der Blindenführhund hat. Es hängt immer von der Leitung des Spitals, der Schule etc. ab, ob ein Therapiebegleithund mitgenommen werden kann oder nicht. Der Therapiebegleithund ist allerdings (als einziges Privileg, soweit mir bekannt) während seines Einsatzes und während der Ausbildungseinheiten von der Maulkorb- und Leinenpflicht an öffentlichen Plätzen entbunden. Allerdings schon nicht mehr am Weg zum Einsatz beispielsweise.

Zur rechtlichen Situation des Assistenzhundes und Blindenführhundes in Österreich wenden Sie sich bitte am besten an Frau DI Gloria Petrovics (<http://www.reha-dogs.org/impressum/>), Prüferin für Blindenführhunde und Assistenzhunde und/oder an Frau Sabine Muschl (<http://www.blindenfuhrhunde.at/kontakt/>). Weder Frau Muschl noch Frau Petrovits oder das Messerli-Institut sind Mitglieder bei ESAAT, deshalb leite ich Ihr mail nicht an die oben genannten Personen weiter. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen am besten direkt an die Damen und/oder das Messerli-Institut.

Zu Ihrem Fragebogen: Sie können diesen natürlich auch an die oben genannten Personen verschicken. Ich leite Ihren Fragebogen, Herr Apelt, gerne an zwei unserer ESAAT-Mitglieder weiter: Den Verein THL (Tiere helfen leben) und TAT (Tiere als Therapie). Beide Vereine haben langjährige Erfahrung in der Ausbildung und im Einsatz von Therapiebegleithunden. Bitte bedenken Sie aber, dass die Beantwortung momentan auf Grund der Urlaubszeit etwas dauern kann.

Ich hoffe, Ihnen weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Paulina Benesz
ESAAT-Sekretariat

MAILVERKEHR zur Anfrage zur allgemeinen Regelungen „Einkauf mit Assistenzhund in ihrem Geschäft“

LIDL 23.Juli 2015

Unsere Serviceleistungen

(Auszug aus <http://www.lidl.de/de/unsere-serviceleistungen/s952>)

Freundlichkeit & Schnelligkeit

Lidl ist freundlich! Bei uns stehen die Kunden im Mittelpunkt, Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig. Wir wollen Ihnen den Aufenthalt in unseren Filialen so angenehm wie möglich machen. Dabei ist uns z.B. die Sauberkeit der Filiale genauso wichtig, wie kurze Wartezeiten an unseren Kassen.

Zudem legen wir großen Wert darauf, Menschen mit einem Handicap zu unterstützen. Kunden, die auf einen Assistenz- oder Blindenführhund angewiesen sind, dürfen gekennzeichnete und nachweislich ausgebildete Tiere selbstverständlich in alle Filialen mitnehmen.

Unsere Mitarbeiter sind bei Fragen jederzeit für Sie da.

Sehr geehrte Frau Zellinger,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern möchten wir Ihnen diese beantworten. **In unseren Filialen ist das Mitführen von Blinden- und Assistentenhunden, die Sie zur Hilfe Ihres Einkaufes benötigen, gestattet.** Gern können Sie auch auf unser Filialpersonal zugehen, welches Ihnen in schwierigen Situationen helfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Lidl- Team

Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG

Claude-Breda-Straße 7 - 06406 Bernburg - Telefon: 03471 642 40 - Telefax: 03471 6424 112

ALDI – NORD am 20. Juli 2015

Ihrer E-Mail und bedanken uns für Ihre Anfrage bzgl. dem Mitführen von Assistenzhunden in den ALDI Filialen.

Grundsätzlich ist bei ALDI Nord geregelt, dass das Mitführen von Blindenführ- und Assistenzhunden in den Filialen erlaubt ist. Wir nehmen Ihr Schreiben selbstverständlich zum Anlass und werden unsere Mitarbeiter nochmals entsprechend informieren. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben und freuen uns auf Ihren nächsten Besuch bei ALDI.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Häufe

Geschäftsführer

ALDI GmbH & Co. Beucha KG

Gebr.-Helfmann-Str. 8

04824 Beucha

REWE am 17.Juli 2015

Sehr geehrte Frau Zellinger,

Sie hatten über unser Kundenmanagement eine Anfrage zum Umgang mit Assistenzhunden in REWE-Märkten. Diese kann ich Ihnen gerne beantworten: **Grundsätzlich dürfen alle Personen, die auf Blindenführhunde oder andere Assistenzhunde angewiesen sind, mit ihrem Hund deutschlandweit jeden REWE-Markt betreten und einkaufen gehen. Unsere Mitarbeiter werden sogar ausdrücklich dazu angehalten, dieses möglich zu machen und weitere Hilfe z.B. in Form von Begleitung anzubieten, wenn dies gewünscht ist. Über diese Regelung werden alle Märkte und Marktverantwortlichen jährlich informiert und sollte daher als bekannt angenommen werden. Um im Vorfeld möglichen Missverständnissen vorzubeugen, hat es sich als für beide Seiten als vorteilhaft erwiesen, wenn Menschen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, vor dem Einkaufen einen Marktmitarbeiter - z.B. an der Kasse - darüber informieren.** Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende! Mit freundlichen Grüßen
Thomas Bonrath

REWE Group

Vollsortiment Vertrieb Unternehmenskommunikation

REWE Markt GmbH

Tel.: +49 (0)221-149-1644

Fax: +49 (0)221-149-971644

e-mail: thomas.bonrath@rewe-group.com

www.rewe.de

Ein Unternehmen der REWE Group

<http://www.rewe-group.com>

KAUFLAND am 17. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Zellinger,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 17.07.2015. Wir beziehen uns auf das heutige Telefonat.

Betreiber von Lebensmittelmärkten müssen sich an die einschlägigen Lebensmittel- und Hygienevorschriften halten. Hunde sind aus diesem Grund nicht erlaubt. Einzige Ausnahme dieser Regelung sind ausgebildete Blinden- und Behindertenbegleithunde. Diese dürfen für die Dauer des Einkaufes im Markt mitgeführt werden. Verstöße gegen die Lebensmittel- und Hygienevorschriften können unter Umständen mit Bußgeld- oder Strafverfahren geahndet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir diese Vorgaben einhalten.

Haben Sie weitere Anregungen oder Hinweise sind wir persönlich montags bis samstags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter der kostenfreien Service-Hotline 0800 / 1528352 erreichbar. Sie können uns auch gerne auf unserer Homepage www.kaufland.de besuchen. Dort finden Sie umfassende Informationen zu unserem Unternehmen. Wünschen Sie darüber hinaus weitere Angaben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht über die Rubrik Kundenservice/Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kaufland Kundendienst-Center
i. A. Yasemin Ceylan
<http://www.kaufland.de>
Kaufland Stiftung & Co. KG
Postfach 12 53 - 74149 Neckarsulm
Kommanditgesellschaft
Sitz: Neckarsulm

ANMERKUNG:

Diese Stellungnahme entspricht NICHT den tatsächlichen Regelungen, denn Assistenzhunde sind im Kaufland Willkommen. Der Filialeiter in Merseburg war im persönlichen Gespräch im Juni 2015 über die Zutrittsrechte der AH informiert. Dies überraschte mich positiv und war der einzige Filialeiter der aufgeklärt und aufgeschlossen war.

SELGROSS 21. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Zellinger,
wir melden uns bei Ihnen als zentrales Qualitätsmanagement der OHG SELGROS Cash & Carry GmbH & Co. mit Sitz in Neu-Isenburg. Uns erreichte Ihre Mail bezüglich der Anfrage, ob das Mitführen von Assistenzhunden in den Großhandelsmärkten der Firma SELGROS erlaubt ist. **Dies ist gestattet, wenn darauf geachtet wird, dass die Tiere nicht mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Wir haben den Vorgang zum Anlass genommen, um noch einmal alle Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren.** Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Best regards
Michael Zschocke
Head of QA SELGROS C+C Germany
Leitung
Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung
Telefon: +49 (6102) 304 371
Telefax: +49 (6102) 3640 524
Mobile: +49 (151) 55121765 E-Mail: Michael.Zschocke@selgros.de
www.selgros.de

CINEMAXX 20. Juli 2015

Liebe Frau Zellinger,
wie telefonisch besprochen, folgt hier nun noch die schriftliche Information zum Thema Assistenzhunde, die u.a. auf unserer Service-Seite „Barrierefreies Kino“ zu finden ist. Wichtig: **Assistenzhunde wie beispielsweise Blindenführhunde dürfen generell in den Kinosaal mitgenommen werden.** Zum Wohle des Tieres bitten wir dies jedoch sehr gut zu prüfen, da der Sound in einem Kinosaal für ein Tier sehr extrem sein kann. Da das Thema Barrierefreiheit in seiner Gesamtheit ein wichtiges Thema für uns als Multiplexbetreiber ist, haben wir in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Organisation MyHandicap“ vorweg erwähnte Informationsseite geschaffen, die alle wichtigen Informationen rund um unsere 29 CinemaxX Kinos zusammenfasst:

<http://www.cinemaxx.de/Service/BarrierefreiesKino>

Neben Informationen zum Beispiel zu den Apps Greta und Starks sind hier auch umfassende Informationen für Gäste mit Mobilitätseinschränkungen zu finden.

Ich hoffe, diese Rückmeldung ist hilfreich! Sollten Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei mir!

Viele Grüße
Ingrid Breul
Pressesprecherin / Head of PR

Tel.: +49(40)45068-181
Fax: +49(40)45068-201
Mobil: +49(151)55047506
Ingrid.Breul@cinemaxx.com
CinemaxX Holdings GmbH
Valentinskamp 18-20
20354 Hamburg

Nettikette bei Kontakt mit Servicehund-Mensch-Teams

Servicehunde können nur dann gut für ihre hilfebedürftigen Menschen arbeiten, wenn sie dabei nicht behindert werden! – Bitte denken Sie stets daran!

Und so können Sie uns aktiv helfen:

1. Nicht ablenken oder locken. Bitte lenken Sie den Servicehund nicht von seiner Arbeit ab, die viel Konzentration verlangt. Insbesondere streicheln oder füttern Sie ihn nicht. Sprechen oder starren Sie ihn nicht an. Nehmen Sie Ihren eigenen Hund an die Leine und umgehen Sie das Gespann zügig in einem gewissen Abstand. Locken Sie den Servicehund nicht, denn er muss bei seinem hilfebedürftigen Halter bleiben.

2. Nicht anfassen. Bitte helfen Sie nur durch Zuruf. Unvermitteltes fremdes Anfassen und Führen machen den Servicehund unsicher. Gern können Sie jedoch Ihre Hilfe anbieten.

3. Keine Rolltreppen. Fragen Servicehundehalter nach einer Treppe, so ist immer eine normale Treppe oder Rampe gemeint. Servicehunde dürfen keine Rolltreppen anlaufen, da sie sich dort ihre Pfoten verletzen können.

4. Ausweichen. Bitte erleichtern Sie es dem Servicehund, seinen Weg zu finden; geben Sie den Weg frei.

5. Parken. Bitte parken Sie so, dass das Servicehund-Mensch-Team auf dem Gehweg noch voran kommt und Straßenübergänge nicht zugestellt sind.

6. Hindernisse. Bitte sorgen Sie dafür das Hecken, überhängende Bäume, Mülltonnen und ähnliche Hindernisse den Gehweg nicht vollständig versperren, sondern immer noch ein ausreichend breiter und hoher Durchgang bleibt. Sonst muss der Servicehund auf die Fahrbahn ausweichen, wodurch sein Halter mit Handicap aber auch andere Verkehrsteilnehmer unnötig gefährdet werden.

7. Hunde tragen keine Schuhe. Bitte werfen Sie daher nichts auf Gehwege oder Fahrbahnen, was Hundepfoten verletzen könnte bzw. entfernen Sie derartige Dinge möglichst rasch und vollständig von der Straße. Oder möchten Sie barfuß über Scherben, Kronkorken oder Messer scharfe Verschlusslaschen von Getränkedosen oder ähnliches laufen?

8. Nicht erschrecken. Bitte erschrecken Sie den Servicehund nicht z. B. durch Feuerwerkskörper, durch Schüsse aus Zündplättchenpistolen und ähnliches. Sie gefährden sonst die Dienstauglichkeit des Servicehundes.

9. Kein Zutrittsverbot. Bitte denken Sie immer daran, dass Menschen mit Handicap auf ihre Servicehunde angewiesen sind und diese deshalb wenn irgend möglich nicht aus ihrer Obhut geben sollen. Gestatten Sie deshalb Menschen mit Handicap gemeinsam mit ihrem Servicehund den Zutritt auch dort, wo Hunde ansonsten nicht zugelassen sind, bzw. haben Sie Verständnis dafür, dass Sie an solchen Orten gelegentlich Servicehunde antreffen. Achten Sie bitte, auch wenn Sie kein Hundefreund sind, die Leistung dieser Tiere und deren unschätzbaren Wert für ihre Halter mit Handicap.

Marco Clausen, Vorsitzender der Vereinigung der Servicehundehalter Deutschlands (VSHD)

<http://www.servicehundehalter-deutschland.de/page3.php> [Abgerufen am 27.09.2015]

11. Eidesstattliche Erklärung zur Bachelorarbeit

Name: Zellinger
Vorname: Sabrina
Matrikel-Nr.: 19542
Studiengang: BA Kultur und Medienpädagogik

Hiermit versichere ich, Sabrina Zellinger, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „Rechte von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf barrierefreie Zugangsrechte von Assistenzhunden in unserer Gesellschaft“ selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen wurden, sind in jedem Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde nach meiner besten Kenntnis bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Merseburg, den 28.09.2015

Sabrina Zellinger



(Hildegard v. Bingen)

**Gib dem Menschen einen Hund
und seine Seele wird gesund.**